Das Organisationsstatut der SPÖ Niederösterreich



Inhaltsverzeichnis

Das Organisationsstatut der SPÖ Niederösterreich

1. Die Sozialdemokratische Parter Osterreichs	4	Vorwahlen	13 14
II. Die Mitglieder der SPÖ	4	KandidatInnenpräsentation	15
Vertrauenspersonen	4	Kandidaturen	15
Aufnahme von Mitgliedern	4	Wahllisten	16
Rechte der Mitglieder	5	Ausübung von Mandaten – Pflichten der	
Pflichten der Mitglieder	5	MandatarInnen	17
Mitgliedschaft in Berufsorganisationen	5	Mandatsabgaben	18
Mitgliedsbeitrag	5	Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen	18
Beendigung der Mitgliedschaft	6	Solidaritätsabgabe	18
Ruhen der Mitgliedschaft	7		
Wiedereintritt	7	VI. Gliederung der SPÖ	19
		Orts- und Betriebsorganisation	19
III. Die Gastmitgliedschaft in der SPÖ	7	Themen- und Projektinitiativen	21
Aufnahme von Gastmitgliedern	7	Bezirksorganisation	21
Rechte der Gastmitglieder	8	Bezirkskonferenz	22
Pflichten der Gastmitglieder	8	Aufgaben der Bezirkskonferenz	22
Wiedereintritt als Gastmitglied	8	Delegierte zur Bezirkskonferenz	22
Beendigung der Gastmitgliedschaft	8	Außerordentliche Bezirkskonferenz	23
		Bezirksvorstand	23
IV. Recht auf Mitbestimmung	9	Bezirksfrauenvorstand	24
Mitbestimmung der Mitglieder	9	Wahlkreisorganisation	24
Mitgliederbefragung	9	Landesorganisation	25
Mitgliederentscheid	10		
Auswahl der KandidatInnen in der SPÖ	11	VII. Landesparteitag und die Gremien der SPÖ	25
		Einberufung des ordentlichen Landesparteitages	25
V. Die Wahlordnung der SPÖ	12	Aufgaben des Landesparteitages	25
Quotenregelung	12	Delegierte des Landesparteitages	26

Außerordentlicher Landesparteitag	27	Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband	37
Berichte an den Landesparteitag	27	SPÖ-Bauern und -Bäuerinnen Österreichs	37
Anträge	27		
Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	27	IX. Rechtsverhältnisse der SPÖ	37
Landesparteivorstand und Funktionsdauer		Wirtschaftliche Unternehmen	38
des Landesparteivorstandes	28	Verwaltungsjahr	38
Wahlkommission	28	Berichterstattung	38
Richtlinien für die Wahlvorschlagsliste	28		
Wahl des Landesparteivorstandes	29	X. Schiedsordnung	38
Konstituierung des Landesparteivorstandes	30	Einsetzung und Zuständigkeiten von	
Aufgaben des Landesparteivorstandes	30	Schiedsgerichten	38
Führung der Geschäfte	31	Zusammensetzung	39
Sitzungen des Landesparteivorstandes	31	Befugnisse	40
Landesparteipräsidium	31	Berufung gegen Schiedssprüche	40
Kontrollkommission	32	Verhalten gegenüber Gerichten	40
Veröffentlichung	32	Ehrengerichte	41
Landesparteirat	32		
Themenbeirat	33	XI. Schlussbestimmungen	41
VIII. Sozialdemokratische Referate und			
Organisationen	33		
Referate und Bildungsarbeit	34		
Frauenarbeit	34		
Junge Generation	35		
Gewerkschaftsarbeit	35		
Gemeindearbeit	36		
Jugendarbeit	36		
Sozialistische Jugend	36		

I. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs

§ 1 Die Sozialdemokratische Partei Niederösterreichs (SPÖ) ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der SPÖ bekennen.

§ 2 Ziel der SPÖ Niederösterreich ist die Gestaltung einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Diese soziale Demokratie wird durch die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen erreicht. Die Grundlage der Politik der SPÖ ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm.

Die SPÖ Niederösterreich bekennt sich zu ihrer Aufgabe und Verantwortung im Sinne des österreichischen Parteiengesetzes, nach dem die Existenz und Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich sind und nach dem die Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu den primären Aufgaben der politischen Parteien gehört. Dieser Auftrag leitet sich aus dem Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung ab: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

II. Die Mitglieder der SPÖ

Mitglied der SPÖ kann jede Person werden, die sich zu deren Grundsätzen bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, seine Rechte wahrzunehmen und sich aktiv an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Das Mindesteintittsalter ist, das vollendete 16. Lebensjahr. Mitglieder anderer politischer Parteien oder wahlwerbender Gruppierungen sowie Mitglieder oder SymphathisantInnen extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen können nicht Mitglieder der SPÖ sein.

§ 5 Vertrauenspersonen

(1) Die Verbindung zwischen der Parteiorganisation und ihren Mitgliedern und WählerInnen wird von den Vertrauenspersonen hergestellt. Vertrauenspersonen sind Mitglieder, die in eine Funktion gewählt wurden, mit einer besonderen Aufgabe betraut oder auf einer Liste der SPÖ in einen Vertretungskörper gewählt worden sind.

(2) Vertrauenspersonen haben das Recht auf die für ihre Funktion notwendige Information und Ausbildung, für die von den in der SPÖ dafür zuständigen Institutionen, insbesondere auch von den Bildungsorganisationen und vom Dr. Karl-Renner-Institut, vorzusorgen ist. Den Vertrauenspersonen obliegt es, dass Informations- und Ausbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen und den Mitgliedern entsprechend weiterzugeben.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft in der SPÖ ist an die Wohnsitzorganisation oder an die Betriebsorganisation des/r Bewerbers/in oder an die Bundesorganisation der SPÖ zu richten. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Ortsbzw. Sektionsausschuss nach Überprüfung des Vorliegens der im § 4 festgelegten Voraussetzungen. Bei Bewerbungen, die an die Bundesorganisation gerichtet wurden, ist die Bundesgeschäftsstelle ermächtigt, eine Vorentscheidung über die Aufnahme zu treffen. Jedoch haben die Orts- und Sektionsausschüsse – auch im Wege eines Umlaufbeschlusses – nach Überweisung des neuen Mitglieds im Wege der Bezirksorganisationen die Möglichkeit, gegen die Aufnahme des neuen Mitglieds Einspruch zu erheben und die Aufnahme schriftlich zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben sind. Dafür ist eine Frist von acht Wochen vorgesehen, die mit dem Einlangen der Unterlage über das neue Mitglied in der Bezirksorganisation zu laufen beginnt.

- (2) Gegen die Ablehnung der Bewerbung um die Mitgliedschaft steht dem/der Bewerberln nach nachweislicher Zustellung binnen acht Wochen
- a) ein Berufungsrecht an den Landesparteivorstand der SPÖ Niederösterreich,

- b) gegen dessen Entscheidung ein solches an den Bundesparteivorstand, der endgültig entscheidet, zu. Jedes an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Gremium hat seine Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.
- (3) Der Bezirksvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse des Ortsausschusses (Sektionsausschusses) nach Anhörung der Ortsorganisation (Sektion) nach Eintreffen des Beschlusses in der Bezirksgeschäftsstelle (im Bezirkssekretariat) abzuändern. Gegen solche Entscheidungen des Bezirksvorstandes steht dem Ortsausschuss (Sektionsausschuss) wie auch dem/r abgelehnten Bewerberln ein Berufungsrecht gemäß Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen zu. Jede an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Organisation hat ihre Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.
- (4) Entscheidungen von allgemeiner politischer Bedeutung kann der Bundesparteivorstand an sich ziehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat, entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts, das Recht:

- (1) auf volle Information und freie Diskussion aller Gegenstände im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung;
- (2) an der Wahl der Organe und Vertrauenspersonen der SPÖ und an der Willensbildung der Partei teilzunehmen;
- (3) sich um die Mitarbeit und die Wahl zur Vertrauensperson der Partei zu bewerben;
- (4) sich in politischen und organisatorischen Fragen schriftlich an den jeweils zuständigen Bezirksvorstand oder Landesparteivorstand oder insbesondere an den Bundesparteivorstand zu wenden. Das angerufene Gremium hat innerhalb von sechs Wochen zu antworten.

§ 8 *Pflichten der Mitglieder* Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1) die Grundsätze und das Statut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) zu beachten;
- (2) durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern;
- (3) keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogramms bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien;
- (4) den vom Bundesparteitag festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 9 Mitgliedschaft in Berufsorganisationen

Jedem Mitglied wird empfohlen, seinem Beruf entsprechend der sozialdemokratischen Vertretungsorganisation anzugehören, ebenso als UnternehmerIn dem sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele der SPÖ erforderlichen Ausgaben wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung in der Höhe vom Bundesparteitag festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder eines vergleichbaren, verlautbarten Index entsprechend zu berücksichtigen. Für besonders berücksichtigungswürdige Fälle ist der ermäßigte Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Der Bundesparteivorstand hat bei jedem ordentlichen Bundesparteitag einen begründeten Antrag über die aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindex notwendig gewordene Anpassung des Mitgliedsbeitrages zu stellen, soweit der Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung des Mitgliedsbeitrages eine Erhöhung um mehr als 5 % Punkte erfahren hat.
- (2) Unter außerordentlichen Verhältnissen kann der Bundesparteivorstand Änderungen des Mitgliedsbeitrages

beschließen. Eine Erhöhung findet auch statt, wenn der Verbraucherpreisindex oder ein vergleichbarer, verlautbarter Index eine Erhöhung um mehr als 5 % – Punkte erfährt, wobei als Maßgabe der Berechnungen seinerzeit der 1. Jänner 2012 heranzuziehen war.

In jedem Fall sind derartige Anpassungen der Mitgliedsbeitragshöhe dem darauf folgenden Bundesparteitag zur Bestätigung vorzulegen.

- (3) Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bundesorganisation und den Landesorganisationen erfolgt durch Beschluss des Bundesparteivorstandes. Die Aufteilung zwischen Landesorganisation, Bezirks und Ortsorganisationen (Sektionen) wird durch Beschluss des Landesparteivorstandes geregelt.
- (4) Für außerordentliche Aufgaben können vom Bundesparteivorstand bzw. von den Landesparteivorständen Fonds eingerichtet werden.
- (5) Die Leistung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied in geeigneter Weise zu bestätigen. Der Einzahlungsbeleg eines Mitgliedes dient ebenfalls als Nachweis der Beitragsentrichtung. Die Aufteilung des Erlöses aus der Beitragszahlung hat zwischen der Bundes , der Landes-, der Bezirksorganisation und den Ortsorganisationen (Sektionen) in streng verrechenbarer Form zu erfolgen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt liegt vor, wenn das Mitglied dies durch schriftliche Erklärung oder durch die Rückgabe der Mitgliedslegitimation kundtut.
- (3) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann von seiner Ortsorganisation (Sektion) im Einvernehmen mit der Bezirksorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu verständigen. Das Mitglied ist berechtigt, binnen zweier Monate nach nachweislichem Erhalt der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben. Die Streichung des Mitgliedes ist in diesem Fall nach Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sofort rückgängig zu machen.

§ 12 (1) Ein Ausschluss aus der SPÖ kann grundsätzlich nur durch ein Landes bzw. Bundesschiedsgericht nach einem den Bestimmungen der §§ 85–91 des Statuts entsprechenden Verfahren ausgesprochen werden.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann der Bundesparteivorstand oder ein Landesparteivorstand, um politische Gefahren für die SPÖ abzuwenden, den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, das gegen Bestimmungen dieses Statutes schwerwiegend verstoßen hat oder auf Grund einer mit Vorsatz begangenen Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Der Beschluss ist mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundes- bzw. Landesparteivorstandes zu fassen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

Die genannten Gremien sind aber auch berechtigt, bei geringen Vergehen eine mildere Sanktion festzusetzen, wie dies z.B. ein auf Zeit ausgesprochenes Parteifunktionsverbot sein kann. Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinen Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben.

Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen bei einem ausgesprochenen Funktionsverbot die vom Beschluss des jeweiligen Vorstandes betroffenen Funktionen, bei einem Beschluss auf Ausschluss ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte. Bei Fristversäumnis ist eine Berufung zurückzuweisen.

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Wird in einem Schiedsgerichtsverfahren ein Antrag auf Ausschluss aus der SPÖ behandelt, so kann jenes Organ, das die Einsetzung des Schiedsgerichtes beschlossen hat, das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes beschließen.

- (2) Der Bundesparteivorstand und der jeweilige Landesparteivorstand können bei einem schwebenden gerichtlichen Strafverfahren das Ruhen der Parteimitgliedschaft und der Parteifunktion(en) verfügen.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht weiters während der Dauer einer Berufung gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes, das auf Ausschluss aus der SPÖ erkannt hat.

§ 14 Wiedereintritt

- (1) Der Wiedereintritt eines ausgetretenen oder gestrichenen Mitgliedes ist jederzeit möglich.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der SPÖ ausgeschlossenen ehemaligen Mitgliedes kann sowohl von der betroffenen Person, als auch von einer Bezirks- oder Landesorganisation gestellt werden. Der Antrag ist an jenes Organ (Landes- oder Bundesparteivorstand) zu richten, welches das Schiedsgericht in letzter Instanz eingesetzt hat. Dieses Organ hat über den Antrag binnen drei Monaten zu entscheiden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufen ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ausschluss gemäß § 12 Abs. 2 erfolgte oder ein derartiger Antrag gestellt wurde.
- (3) Hat ein Bundesparteitag den Ausschluss eines Mitgliedes bestätigt, dann ist der Wiederaufnahmeantrag direkt an den Bundesparteivorstand zu richten, der den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Bundesparteitag zur Entscheidung vorlegt.
- (4) Lehnt ein angerufener Bezirks- oder Landesparteivorstand

die Wiederaufnahme ab oder trifft keine fristgerechte Entscheidung, dann ist innerhalb von 4 Wochen eine Berufung an den Bundesparteivorstand zulässig. Die Frist beginnt mit dem Tag der nachweislichen Verständigung über die Ablehnung der Wiederaufnahme bzw. mit dem Tag, der jenem Tag folgt, bis zu dem ein Landesparteivorstand zu entscheiden gehabt hätte.

- (5) Einem Antrag auf Aufnahme als Gastmitglied eines aus der SPÖ ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht stattzugeben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ausschluss gemäß § 12 Abs. 2 erfolgte oder ein derartiger Antrag gestellt wurde, oder wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufen ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist.
- (6) Im Beschluss auf Wiederaufnahme kann festgestellt werden, dass das wieder aufgenommene Mitglied während einer bestimmten Zeit keine Funktion(en) ausüben darf.

III. Die Gastmitgliedschaft in der SPÖ

\$ 15 Wer die Grundwerte der SPÖ anerkennt, kann ohne Mitglied zu werden, den Status eines Gastmitglieds der SPÖ erhalten. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr und kann nur in Ausnahmefällen über Beschluss des zuständigen Landesparteivorstandes längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. Gastmitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der SPÖ bekennt, kein Mitglied einer anderen politischen Partei oder wahlwerbenden Gruppierung sowie kein/e SymphathisantIn extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen ist und auch die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 nicht vorliegen.

§ 16 Aufnahme von Gastmitgliedern

(1) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich jene Organisationseinheit, bei der das Aufnahmeersuchen gestellt wurde.

Der Bezirksvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse nach Eintreffen des Beschlusses in der Bezirksgeschäftsstelle (im Bezirkssekretariat) abzuändern.

(2) Gastmitglieder erhalten jedenfalls von der Bundesgeschäftsstelle eine Bestätigung ihrer Gastmitgliedschaft, die den Beginn der einjährigen Gastmitgliedschaft zu enthalten hat. Beginn und Ende der Gastmitgliedschaft sind in der Mitgliederverwaltung der SPÖ zu erfassen. Gastmitglieder sind zeitgerecht und nachweislich von der Bundesgeschäftsstelle vor dem Ablauf ihrer Gastmitgliedschaft über die Möglichkeit, reguläres SPÖ-Mitglied zu werden, zu informieren.

§ 17 Rechte der Gastmitglieder

Gastmitglieder können auf Orts-/ Sektionsebene, auf der sie Gastmitglied sind, an ihrer Mitgliederversammlung und an regelmäßig stattfindenden Sitzungen teilnehmen. Sie besitzen im Rahmen dieser Versammlungen Rede- und Antragsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören, ist für Gastmitglieder auf Themen- und Projektinitiativen (§ 39) beschränkt.

§ 18 Pflichten der Gastmitglieder

- (1) Das Gastmitglied ist jedenfalls auch von der Bundesgeschäftsstelle nachweislich darüber zu informieren, dass es
- a) die Grundsätze und das Statut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) zu beachten hat;
- b) durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern hat;
- keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogramms bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchführen darf, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien;
- (2) Verstöße gegen Absatz 1 werden ausschließlich und letztinstanzlich von der Bezirksorganisation, die das Gastmitglied evidenzmäßig führt, durch Vorstands- oder Ausschussbeschluss sanktioniert.

Über die beschlossenen Sanktionen sind umgehend schriftlich die Bundesparteiorganisation und alle Landesorganisationen zu informieren.

§ 19 Wiedereintritt als Gastmitglied

Der einmalige Wiedereintritt eines ausgetretenen Mitgliedes als Gastmitglied ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 jederzeit möglich, ebenso nach vorzeitiger Beendigung der Gastmitgliedschaft durch das Gastmitglied selbst.

§ 20 Beendigung der Gastmitgliedschaft

(1) Die Gastmitgliedschaft kann jederzeit auf Wunsch des Gastmitgliedes beendet werden, andernfalls erlischt sie durch Fristablauf.

- (2) Die Gastmitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Gastmitglied Mitglied einer anderen wahlwerbenden politischen Gruppierung wird oder für diese auf einer Liste kandidiert. Abgesehen von Verstößen gegen § 18 kann die Gastmitgliedschaft auch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen von einer Regional-/Bezirksorganisation nachweislich beendet werden. In all diesen Fällen sind umgehend schriftlich die Bundesparteiorganisation und alle Landesorganisationen zu informieren.
- (3) Gastmitglieder werden nicht von der Schiedsgerichtsbarkeit der SPÖ erfasst.
- **§ 21** (1) Ein Landesparteivorstand kann für Gastmitglieder seines Organisationsbereiches die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages beschließen. Nach Ende der Gastmitgliedschaft wird das Gastmitglied zu einem ordentlichen Mitglied, soweit es den Mitgliedsbeitrag gemäß § 10 Abs. 1 entrichtet.
- (2) Beschließt ein Landesparteivorstand für Gastmitglieder seines Organisationsbereiches einen Mitgliedsbeitrag einzuheben, so verbleibt dieser bis zur Beendigung der Gastmitgliedschaft vollständig der betreffenden Landesorganisation.
- (3) Gastmitglieder bleiben bei der Beschlussfassung über einzuhebende Beiträge zur Deckung der Wahlkampfkosten (Wahlfonds) außer Ansatz.

IV. Recht aufMitbestimmung

§ 22 Mitbestimmung der Mitglieder

- (1) Mitglieder der SPÖ im Sinne des Abschnittes II haben das Recht, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 23 bis 25 dieses Statutes bei der Entscheidung wichtiger politischer Fragen und bei der Auswahl von KandidatInnen der SPÖ mitzubestimmen.
- (2) Der Abstimmungs bzw. Wahlvorgang bei Vorwahlen, Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheiden ist durch die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches zu organisieren und zu überwachen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Wahl oder Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.

§ 23 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen und Themen, welche die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene berühren, ist durchzuführen, wenn dies vom Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches (Ortsorganisation, Sektion, Bezirksorganisation, Landesorganisation oder Bundesorganisation) beschlossen wird.
- (2) Auf Landesebene ist eine Mitgliederbefragung durchzuführen, wenn zumindest 5 Prozent aller SPÖ-Mitglieder dies verlangen, wobei aus wenigstens drei Bezirksorganisationen jeweils zumindest 25 % der insgesamt für die Einsetzung einer Mitgliederbefragung erforderlichen Mitglieder dies fordern müssen.
- (3) Für Mitgliederbefragungen, die vor dem 1. Juli eines Jahres vom Landesparteivorstand beschlossen oder von 5 % aller SPÖ-Mitglieder gemäß Abs. 2 beantragt werden, ist als Maßzahl bei der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorver-

gangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Bezirksorganisationen heranzuziehen, bei Mitgliederbefragungen, die nach dem 30. Juni eines Jahres beschlossen oder beantragt werden, ist als diesbezügliche Maßzahl der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Bezirksorganisationen heranzuziehen.

- (4) Soweit in einer der mindestens drei Bezirksorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent unterschreitet, so haben in dieser Bezirksorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten eine Mitgliederbefragung zu fordern.
- (5) Soweit in einer der mindestens drei Bezirksorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent überschreitet und gleichzeitig 50 Prozent der Stimmberechtigten die 25 Prozent gemäß Abs. 2 unterschreitet, so haben in dieser Bezirksorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten eine Mitgliederbefragung zu fordern.
- (6) Fordern nur die Mitglieder dreier Bezirksorganisationen eine Mitgliederbefragung, so darf nur auf eine Bezirksorganisation die Bestimmung gemäß Abs. 4 oder 5 zutreffen.
- (7) Eine Mitgliederbefragung ist jedenfalls im Vorfeld der Beschlussfassung eines neuen Parteiprogrammes durchzuführen.
- (8) Bei Verlangen einer Mitgliederbefragung durch die Parteimitglieder selbst ist sicherzustellen, dass jedenfalls die Legitimation der Mitgliedschaft durch Benennung der Mitgliedsnummer erfolgt.

Weitergehende Verfahrensrichtlinien können vom Landesparteivorstand, an den das Verlangen gerichtet ist, beschlossen werden.

(9) Derartige Verlangen müssen einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und begründet sein.

- (10) Die Mitgliederbefragung hat innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung durch den Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches oder ab dem Zeitpunkt, ab dem das laut Abs. 2) dafür erforderliche Mitgliederquorum dies nachweislich verlangt hat, zu beginnen.
- (11) Bei Mitgliederbefragungen, deren Durchführung vom Parteivorstand der jeweiligen Ebene beschlossen wird, beschließt der jeweilige Vorstand auch die erforderlichen Verfahrensrichtlinien und den Wortlaut der Fragestellung(en). Bei Mitgliederbefragungen nach Abs. 2 beschließt der Landesparteivorstand nur die erforderlichen Verfahrensrichtlinien.
- (12) Gegenstand einer Mitgliederbefragung können jedenfalls nicht sein:
- a) Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Bestimmungen oder Änderungen des Organisationsstatutes, der Wahl- und Schiedsordnung
- c) Beschlüsse, die gemäß dieses Statutes von anderen Gremien oder Organen zu fassen sind.
- (13) Für die Durchführung der Mitgliederbefragung sorgt die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches. Die Mitgliederbefragung hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder "ja" oder "nein" lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen.
- (14) Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf dessen schriftliches Verlangen oder aufgrund des Beschlusses des betreffenden Parteivorstandes zuzusenden.
- (15) Der jeweils dazu berufene Vorstand setzt den Zeitraum der Befragung fest.
- (16) Die Bestimmungen des §23 gelten sinngemäß für alle politischen Ebenen (Bezirks-, Stadtorganisationen). Mit den Ergebnissen der Befragung hat sich das jeweilige Gremium zu befassen.

§ 24 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen, wenn dies auf Landesebene zumindest 10 Prozent aller Mitglieder verlangen, wobei aus wenigstens drei Bezirksorganisationen jeweils zumindest 25 % der insgesamt für die Einsetzung eines Mitgliederentscheides erforderlichen Mitglieder dies fordern müssen.
- (2) Für Mitgliederentscheide, die vor dem 1. Juli eines Jahres beantragt werden, ist als Maßzahl bei der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorvergangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/Bezirksorganisationen heranzuziehen, bei Mitgliederentscheiden, die nach dem 30. Juni eines Jahres beantragt werden, ist als diesbezügliche Maßzahl der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/Bezirksorganisationen heranzuziehen.
- (3) Soweit in einer der mindestens drei Bezirksorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent unterschreitet, so haben in dieser Bezirksorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten einen Mitgliederentscheid zu fordern.
- (4) Soweit in einer der mindestens drei Bezirksorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent überschreitet und gleichzeitig 50 Prozent der Stimmberechtigten die 25 Prozent gemäß Abs. 2 unterschreitet, so haben in dieser Bezirksorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten einen Mitgliederentscheid zu fordern.
- (5) Fordern nur die Mitglieder dreier Bezirksorganisationen einen Mitgliederentscheid, so darf nur auf eine Bezirksorganisation die Bestimmung gemäß Abs. 3 oder 4 zutreffen.
- (6) Bei Verlangen eines Mitgliederentscheides ist sicherzustellen, dass jedenfalls die Legitimation der Mitgliedschaft durch Benennung der Mitgliedsnummer erfolgt.

Weitergehende Verfahrensrichtlinien können vom Landesparteivorstand, an den das Verlangen gerichtet ist, beschlossen werden.

- (7) Derartige Verlangen müssen einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und begründet sein.
- (8) Der Mitgliederentscheid hat innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem das laut Abs. 1) dafür erforderliche Mitgliederquorum dies nachweislich verlangt hat, zu beginnen.
- (9) Der Landesparteivorstand beschließt die erforderlichen Verfahrensrichtlinien.
- (10) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides ist verbindlich wenn:
- a) die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat und
- b) sich 20 % aller SPÖ-Mitglieder daran beteiligt haben.
- (11) Innerhalb von 3 Jahren nach einem verbindlichen Mitgliederentscheid kann der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt dafür die einfache Mehrheit.
- (12) Gegenstand eines Mitgliederentscheides können jedenfalls nicht sein:
- a) Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Bestimmungen oder Änderungen des Organisationsstatutes, des Parteiprogrammes, der Wahl- und Schiedsordnung
- c) Beschlüsse, die gemäß dieses Statutes von anderen Gremien oder Organen zu fassen sind.
- (13) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides sorgt die Wahlkommission. Die Durchführung des Mitgliederentscheides hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder "ja" oder "nein" lauten, oder durch die Ent-

scheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen.

- (14) Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf dessen schriftliches Verlangen oder aufgrund des Beschlusses des Landesparteivorstandes zuzusenden.
- (15) Der Landesparteivorstand setzt den Zeitraum der Abhaltung des Mitgliederentscheides fest.
- (16) Die Bestimmungen des §24 gelten sinngemäß für alle politischen Ebenen (Bezirks-, Stadtorganisationen). Mit den Ergebnissen des Mitgliederentscheides hat sich das jeweilige Gremium zu befassen.

§ 25 Auswahl der KandidatInnen in der SPÖ

- (1) Die Auswahl von KandidatInnen der SPÖ für öffentliche Mandate (Gemeinderat, Landtag und Nationalrat) ist unter Beteiligung der Mitglieder der SPÖ in demokratischer und transparenter Weise wie z.B.: durch geheime Vorwahlen oder KandidatInnenpräsentationen unter partizipativer Beteiligung der Mitglieder und unter Bedachtnahme auf das jeweilige Wahlrecht (Persönlichkeitswahlrecht) durchzuführen.
- (2) Macht das Wahlrecht eine Einflussnahme der Mitglieder und WählerInnen auf die Reihung der KandidatInnen möglich (Persönlichkeitswahlrecht, Namensstimmzettel, Vorzugsstimmen etc.), können Vorwahlen entfallen.
- (3) Vorwahlen sind abzuhalten, wenn sie von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstandes gefordert werden. Die Vorwahlmodelle müssen die Einhaltung der im Parteistatut verankerten Frauenquote gewährleisten. § 26.5 hat Anwendung zu finden. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen ist anzustreben, dass auch Vertreter der Jugend in angemessener Weise ihre Aufgaben im Interesse der Sozialdemokratie wahrnehmen können.
- (4) Werden keine Vorwahlen abgehalten, so hat die KandidatInnenauswahl mittels geheimer Wahl bei Mitgliederversammlungen, Bezirkskonferenzen bzw. bei Landesparteitagen

oder –räten stattzufinden. Bei Nationalratswahlen haben zusätzlich die Regionalwahlkreiskonferenzen in geheimer Wahl zu entscheiden.

- (5) Bei Vorwahlen sind die von den zuständigen Organen der SPÖ vorgeschlagenen KandidatInnenlisten den SPÖ-Mitgliedern des jeweiligen Bereichs gereiht zur Abstimmung vorzulegen. Diese können durch den Wahlvorgang verändert werden.
- (6) Das Ergebnis von Vorwahlen ist gemäß den Bestimmungen dieses Statuts für die Erstellung von KandidatInnenlisten verbindlich, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder der SPÖ im jeweiligen Bereich daran teilgenommen haben. Bei geringerer Beteiligung hat das Ergebnis der Vorwahl den Charakter einer Empfehlung.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- (8) Gewählt auf seinem/ihrem Platz ist der-/diejenige Kandidatln, der/die auf den gereihten Platz oder einen besseren mehr als 50 Prozent erreicht hat. Hat auf einem bestimmten Platz kein/e Kandidatln mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, so gilt der/die Kandidatln mit dem höchsten erreichten Prozentsatz als gewählt.
- (9) Über die Form der Durchführung von Vorwahlen entscheidet der Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches. Dem Landesparteivorstand kommt das Recht zu, bindende Richtlinien für die Durchführung der Vorwahlen generell oder im Einzelfall zu beschließen. Die Parteimitglieder sind gem. § 27 Abs. 9 rechtzeitig über den Wahlmodus und über die zur Wahl stehenden Bewerberlnnen zu informieren.
- (10) Der zuständige Organisationsvorstand hat im Vorhinein über die Fairness und den zulässigen Einsatz von Werbemitteln bei Vorwahlen zu entscheiden. Über die Einhaltung dieser Entscheidung haben die Wahlkommissionen zu wachen. Verstöße dagegen sind gem. § 85 zu ahnden.

V. Die Wahlordnung der SPÖ

§ 26 Quotenregelung

(1) Die SPÖ tritt für die volle Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und setzt sich zum Ziel, diesen Grundsatz auch in ihrer eigenen politischen Arbeit, bei der Zusammensetzung aller Gremien und bei der Erstellung ihrer KandidatInnenlisten zu verwirklichen.

- (2) Sowohl bei der Wahl von FunktionärInnen der SPÖ, wie bei der Erstellung von KandidatInnenlisten der SPÖ ist sicher zu stellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer vertreten sind.
- (3) Jene Organe der SPÖ, die für die Erstellung von Wahlvorschlägen bzw. von Vorschlägen für KandidatInnenlisten verantwortlich sind, haben die in diesem Statut (§ 26Abs. 2) festgelegte Quote einzuhalten. Die Erstellung ist verpflichtend mit der jeweiligen Frauenorganisation abzustimmen.
- (4) Sowohl bei der Durchführung von Abstimmungen über Wahlvorschläge, wie bei der Durchführung von Vorwahlen und bei der Abstimmung über KandidatInnenlisten sind geeignete Vorsorgen zu treffen, durch die bei voller Wahrung der demokratischen Entscheidungsfreiheit von Delegierten bzw. Mitgliedern die Einhaltung dieser Quote sichergestellt wird.
- (5) Über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehend, sind KandidatInnenlisten für öffentliche Mandate so zu erstellen, dass auf Bundes-, Landes- und Bezirkslisten das Reißverschlussprinzip durchgehend Anwendung findet. Bei Gemeinderatswahlen ist innerhalb der ersten Hälfte der Gesamtliste das Reißverschlussprinzip anzuwenden.
- (6) Scheidet ein(e) MandatarIn, unabhängig aus welchem Grund aus, ist unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen durch Nachrückung sicherzustellen, dass die Einhaltung der Quote erhalten bleibt bzw. erzielt wird.

- (7) Bei Nationalratswahlen sind Landesparteilisten von der Landesorganisation so zu erstellen, dass unter Berücksichtigung der auf die SPÖ entfallenden Mandatsanzahl aus dem Bundesland in der nächsten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates nicht weniger als 40% weibliche und nicht weniger als 40% männliche Abgeordnete vertreten sind.
- (8) Dies bedingt die zeitgerechte Befassung über die Zusammensetzung und Reihung aller KandidatInnen im Gesamtüberblick aller Listen der jeweiligen Landesorganisation.
- (9) Listen, die den Bestimmungen der Absätze 7 und 8 nicht entsprechen sind damit ungültig.
- (10) Landesparteilisten sind unmittelbar nach Beschlussfassung im Landesparteivorstand und damit vor Beschluss am Landesparteitag/-rat dem Bundesparteivorstand zu übermitteln. Stellt der Bundesparteivorstand Verstöße gegen § 26 fest, ist er verpflichtet den Landesparteivorstand unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass der Bundesparteivorstand die betroffene Liste nicht gemäß § 28, Abs. 1 lit. d) den Delegierten zum Bundesparteirat als Antrag zur Beschlussfassung vorlegen wird.
- (11) Der Landesparteivorstand ist verpflichtet dem Bundesparteivorstand umgehend eine statutenkonforme Landesparteiliste zu übermitteln. Sollte diese den statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen, hat der Bundesparteivorstand diese Landesparteiliste statutenkonform zu korrigieren.
- (12) Die Überprüfung der Listenerstellung betreffend der Einhaltung dieser statutarischen Bestimmungen bei Gemeinderatswahlen erfolgt durch die jeweilige Kontrollkommission.
- (13) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist durch die jeweils zuständige Kontrollkommission zu überprüfen, welche darüber analog § 66 Abs. 3 vorletzter Satz schriftlich und mündlich berichtet. Dem jeweiligen Vorstand ist auch ein jährlicher Fortschrittsbericht zur Frauenförderung vorzulegen. Dieser Bericht hat auch diesbezüglich geplante Vorhaben der

nächsten Funktionsperiode des jeweiligen Vorstandes zu enthalten. Dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsebene ist darüber umgehend schriftlich und mündlich zu berichten. Weiters ist eine Übersicht (Frauen/Männer mit Prozentangaben in den einzelnen Gemeinderäten bzw. Wahlkreisen auf gewählten Plätzen) als schriftlicher Quotenbericht für die jeweilige Parteikonferenz oder –tag zu erstellen und aufzulegen.

- (14) Bezirksorganisationen, denen wenigstens drei Mandate (Nationalrat, Bundesrat und Landtag sowie Mitglieder der Bundes- und Landesregierung zusammen) zur Verfügung stehen, haben der Bezirkskonferenz mindestens eine Frau und einen Mann an wählbarer Stelle vorzuschlagen. Bei den Konferenzen hat stets über den weiblichen Anteil in den Gremien berichtet zu werden.
- (15) Funktionsbezeichnungen, wie zum Beispiel Vorsitzender, Kassier, Schriftführer sind geschlechtsbezogen zu verwenden.
- (16) Die Bestimmungen des §26 sind vollinhaltlich anzuwenden. In Streitfällen gilt § 85 Abs. 2 ff.

§ 27 Wahl von KandidatInnen und Vertrauenspersonen

- (1) Wahlen von Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Vertretungskörperschaften sind nach eingehender Information der Mitglieder bzw. Delegierten nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach freier Diskussion der Wahlvorschläge durchzuführen.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Dies kann lediglich in Ortsorganisationen und Sektionen unterbleiben, wenn kein Wahlberechtigter Widerspruch erhebt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben mehr Personen als zu wählen waren die Mehrheit erreicht, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Haben weniger als zu wählen waren die erforderliche Mehrheit

erreicht, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

- (4) Vertrauenspersonen und KandidatInnen in Ortsorganisationen und Sektionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidatur von Parteimitgliedern auf anderen Listen, unabhängig davon, ob eine eigene Parteiliste eingereicht wurde oder nicht sowie Listenkoppelungen, erfordern die Zustimmung des Landesparteivorstandes, der in diesen Fragen endgültig entscheidet.
- (5) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Bezirksorganisation werden von der Bezirkskonferenz bzw. vom Bezirksausschuss gewählt.
- (6) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Regionalwahlkreise werden von der Regionalwahlkreiskonferenz gewählt.
- (7) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Landesorganisationen werden vom Landesparteitag, vom Landesparteirat bzw. vom Landesvorstand gewählt.
- (8) Vom Orts bzw. Sektionsausschuss, von der Bezirkskonferenz, vom Landesparteitag und vom Bundesparteitag sind zur Durchführung von Wahlen ständige Wahlkommissionen vorzusehen. Für die Wahlkommission auf Regionalwahlkreisebene gilt, jeder delegierungsberechtigte Bezirk zur Regionalwahlkreiskonferenz muss entsprechend seiner Mitgliederstärke vertreten sein.
- (9) Wahlvorschläge für Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Mandate auf der Orts- und Sektionsebene sind den jeweils wahlberechtigten Mitgliedern mindestens sieben Tage, auf der Bezirks- und Landesebene den wahlberechtigten Delegierten mindestens 14 Tage vor der Wahl bekannt zu geben.
- (10) Als Wahlvorschläge gelten neben den Vorschlägen von Wahlkommissionen Anträge von delegierungsberechtigten Organisationen, Anträge von Delegierten sowie Bewerbungen von Parteimitgliedern im Sinne der Mitgliederrechte. Diese An-

träge und Bewerbungen sind der Wahlkommission mindestens 21 Tage vor der Wahl mitzuteilen.

Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von mindestens 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

(11) Grundsätzlich ist bei der Aufstellung der KandidatInnen für die Regionalwahlkreise zu den Nationalratswahlen die im Parteistatut verankerte Quotenregelung und eine 20-prozentige Quote für zentrale Notwendigkeiten einzuhalten.

§ 28 Vorwahlen

- (1) Finden im Vorfeld einer Nationalratswahl in einem Regionalwahlkreis Vorwahlen statt, so ist betreffend der Beschlussfassung der Regionalwahlkreislisten wie folgt vorzugehen:
- a) Hat eine durchgeführte Vorwahl die Beteiligungsquote von 50% erreicht, so ist das Ergebnis für die Regionalwahlkreiskonferenz verbindlich.
- b) Wurde die Beteiligungsquote von 50% in einem Regionalwahlkreis nicht erreicht, beschließt die Regionalwahlkreiskonferenz in geheimer Abstimmung die Regionalwahlkreisliste.
- c) Sofern die Landesparteiliste nicht von einem Landesparteitag beschlossen wird, ist sie vom Landesparteirat in geheimer Wahl zu beschließen. Die Ergebnisse der Regionalwahlkreiskonferenzen sind zu beachten.
-) Bei Wahlen zum Nationalrat werden sämtliche Wahlvorschläge der SPÖ vom Bundesparteirat aufgrund eines Antrages des Bundesparteivorstandes beschlossen. Dies gilt nur für den Fall, dass sich auf dem Bundeswahlvorschlag keine KandidatInnen befinden, auf die die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 4 zutreffen. Befindet sich auf dem Bundeswahlvorschlag ein/e KandidatIn, auf die/den diese Bestimmungen zutreffen und kandidiert der/die KandidatIn nur auf dem Bundeswahlvorschlag, so hat der Bundesparteivorstand nur die Regional- und Landeswahlkreislisten den Delegierten des Bundesparteirates in Form eines Antrages zur Abstimmung vorzulegen. Der Bundeswahlvorschlag ist den Delegierten als Wahlvorschlag,

jedenfalls aber nicht in Form eines Antrages, vorzulegen. Findet in zeitlicher Nähe zu einem Bundesparteirat auch ein Bundesparteitag statt, dann kann der Bundesparteitag beschließen, die Entscheidung über die KandidatInnen-Liste an sich zu ziehen, sofern dadurch eine rechtzeitige Beschlussfassung möglich bleibt.

Der Bundesparteivorstand hat die Anträge für die Regionalwahlkreisvorschläge und die Landeswahlvorschläge im Einvernehmen mit den Landesorganisationen zu erstatten.

§ 29 KandidatInnenpräsentation

Hat der Bundesparteivorstand beschlossen, im Rahmen der Erstellung der KandidatInnenlisten für die Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament KandidatInnenpräsentationen durchzuführen, so haben sich KandidatInnen gemäß nachstehenden Bestimmungen diesen zu unterziehen, wobei Vorwahlen im Sinne des § 28 in diesem Fall nicht durchzuführen sind.

A) Ermittlung der KandidatInnen für die Wahl zum Nationalrat

(1) Ebene Regionalwahlkreis

Die Beschlussfassung der Wahlvorschläge für die Erstellung eines Wahlvorschlages eines Regionalwahlkreises erfolgt in den Bezirksorganisationen. Es haben sich daher die beiden Erstgereihten jeder Bezirksliste einer KandidatInnenpräsentation zu unterziehen. Die Durchführung von KandidatInnenpräsentationen auf Ebene der Regionalwahlkreise ist nicht vorgesehen, da der Wahlvorschlag für den Regionalwahlkreis die Zusammenführung der Bezirkslisten darstellt. Soweit ein Regionalwahlkreis nur aus einer Bezirksorganisaton besteht, sind KandidatInnenpräsentationen nur auf Ebene der Regionalwahlkreisorganisation durchzuführen.

(2) Ebene Landeswahlkreis

Es haben sich so viele KandidatInnen zuzüglich eines/r KandidatIn einer KandidatInnenpräsentation zu unterziehen, die dem voraussichtlichen Ausmaß der an die SPÖ zu vergebenden Mandate über die Landesparteiliste entspricht. KandidatInnen, die sich im Vorfeld der Erstellung einer KandidatInnen-Liste für

einen Regionalwahlkreis bereits einer KandidatInnenpräsentation unterzogen haben und auch auf der Landesparteiliste an wählbarer Stelle kandidieren sollen, müssen sich keiner weiteren Befragung unterziehen. Die jeweiligen Landesparteivorstände beschließen, welche Plätze der Landesparteiliste als wählbare Stelle zu definieren sind.

(3) Ebene Bundeswahlvorschlag

Die Ausführungen der Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

B) Ermittlung der KandidatInnen für die Wahl zum Europäischen Parlament

(1) KandidatInnen haben sich für mindestens jene Listenplätze auf dem Bundeswahlvorschlag, die dem voraussichtlichen Ausmaß der an die SPÖ zu vergebenden Mandate zuzüglich einem weiteren Mandat entsprechen, auf der Bundesebene einer KandidatInnenpräsentation zu unterziehen.

(2) Der auf Basis dieser Befragungen erstellte Wahlvorschlag ist den Delegierten zum Bundesparteirat oder Bundesparteitag zur Abstimmung vorzulegen.

C) Durchführungsbestimmungen zur Abhaltung von Kandidatinnenpräsentationen für die Wahl zum Nationalrat beinhaltet ein vom Bundesparteivorstand zu beschließendes Regulativ, das bei der Ermittlung der Kandidatinnen-Listen für die Wahl zum Nationalrat in Absprache mit den Landesorganisationen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in den einzelnen Landesorganisationen zu erstellen ist.

§ 30 Kandidaturen

(1) Die Aufnahme auf einen Wahlvorschlag der SPÖ kann nur erfolgen, wenn der/die KandidatIn die SPÖ in schriftlicher Form ermächtigt, in seinem/ihrem Namen auf das Mandat bezogene Erklärungen mit Ausnahme des Mandatsverzichtes eines/r gewählten Abgeordneten abzugeben.

(2) KandidatInnen sind verpflichtet, das Weiterbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen. Nähere Bestimmungen dazu, vor

allem die Nachweiserbringung betreffend, sind von den Landesorganisationen zu beschließen.

- (3) KandidatInnen, die Abgeordnete zum Nationalrat sind und Aufnahme auf den Bundeswahlvorschlag der SPÖ finden sollen, sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Aufnahme auf den Wahlvorschlag der SPÖ finden sollen, und für eine dritte Amtsperiode des jeweiligen Vertretungskörpers kandidieren oder diesen Vertretungskörpern zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur anlässlich der Abhaltung des betreffenden Parteirates/Parteitages länger als insgesamt 10 Jahre angehören, benötigen zu ihrer Wiederkandidatur die Zustimmung von zwei Drittel der Delegierten jenes Parteirates/Parteitages, der über die Kandidatur entscheidet.
- (4) Betroffen von dieser Regelung sind nur jene GenossInnen, die bis zu einem Reihungsplatz Aufnahme auf dem Bundeswahlvorschlag der SPÖ finden sollen, der der doppelten Anzahl des Reihungsplatzes entspricht, auf dem zuletzt ein/e Genosse/in ein Mandat zum Nationalrat zugewiesen erhielt.
- (5) Dies gilt sinngemäß bei Wahlen zum Europäischen Parlament.
- (6) Wurde einem/r Abgeordneten zum Nationalrat innerhalb der in Abs. 3 erwähnten Zeiträume Mandate auf unterschiedlichen Listen zugewiesen, so sind Funktionsperioden und Jahre zu addieren.

§ 31 Wahllisten

- (1) Für die Erstellung von KandidatInnen-Listen der SPÖ sind die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 26 bis 31 zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Abhaltung von Vorwahlen, soweit deren Ergebnis gemäß den Bestimmungen des Statuts verbindlich ist.
- (2) Der Landesparteivorstand hat seine Vorschläge für die Regionalwahlkreisvorschläge nach vorhergehender Beratung mit den Wahlkreisorganisationen und der Landesfrauenorganisation, jene für die Landesparteiliste nach vorhergehender

Beratung mit den Bezirksorganisationen und der Landesfrauenorganisation zu erstellen. Betreffend der Kriterien für die erforderlichen Beschlussfassungen gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.

(3) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament wird die Parteiliste des Wahlvorschlages der SPÖ vom Bundesparteirat auf Grund eines Antrages des Bundesparteivorstandes in geheimer Wahl beschlossen. Dies gilt nur für den Fall, dass sich auf der Parteiliste keine KandidatInnen befinden, auf die die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 bis 5 zutreffen. Befindet sich auf der Parteiliste ein/e KandidatIn, auf der/den diese Bestimmungen zutreffen, so hat der Bundesparteivorstand den Delegierten des Bundesparteirates einen Wahlvorschlag, jedenfalls aber nicht in Form eines Antrages, vorzulegen.

Findet in zeitlicher Nähe zu einem Bundesparteirat auch ein Bundesparteitag statt, dann kann der Bundesparteitag beschließen, die Entscheidung über die KandidatInnen-Liste an sich zu ziehen, sofern dadurch eine rechtzeitige Beschlussfassung möglich bleibt.

Der Bundesparteivorstand hat diesen Antrag oder den Wahlvorschlag nach Beratung mit der Landesorganisation und der Bundesfrauenorganisation und unter Einhaltung der im Parteistatut verankerten Quotenregelung zu erstellen. Der Antrag des Bundesparteivorstandes wird vom Parteipräsidium vorbereitet.

- (4) Bei Wahlen zum Nationalrat erfolgt die Festlegung des Bundeswahlvorschlages durch den Bundesparteivorstand. Diese Liste umfasst auch Personen, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Nationalrates notwendig ist.
- (5) Bei Freiwerden eines Nationalratsmandates entscheidet der Bundesparteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Bundesfrauenorganisation, welche/r Ersatzkandidat/ in in den Nationalrat berufen werden soll. Handelt es sich bei dem freigewordenen Mandat um ein solches aus einem

Regionalwahlkreis oder Landeswahlkreis, ist die Bundesorganisation über die Entscheidung des Landesparteivorstandes zu informieren.

- (6) Bei Freiwerden eines Mandates zum Europäischen Parlament entscheidet der Bundesparteivorstand nach Beratung mit der Bundesfrauenorganisation über die Nachbesetzung.
- (7) Die Aufstellung der KandidatInnen für den Bundesrat erfolgt für jedes Land vom Landesparteivorstand im Einvernehmen mit der Landtagsfraktion nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation. Die KandidatInnenaufstellung für den Bundesrat bedarf der Zustimmung des Bundesparteivorstandes; dieser entscheidet endgültig, wenn ein Einvernehmen zwischen Landesparteivorstand, Landtagsfraktion und Landesfrauenorganisation nicht zustande kommt.

(8)

- a) Bei Wahlen zum Landtag wird der Kreiswahlvorschlag in geheimer Wahl von der Bezirks- bzw. Wahlkreiskonferenz beschlossen. Hat eine durchgeführte Vorwahl die Beteiligungsquote von 50 Prozent erreicht, ist das Vorwahlergebnis von der Konferenz zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Soferne die Landesparteiliste nicht von einem Landesparteitag beschlossen wird, ist sie vom Landesparteirat in geheimer Wahl zu beschließen. Die Ergebnisse der Bezirksbzw. Wahlkreiskonferenzen sind zu beachten.
- c) Bei Wahlen zum Landtag werden sämtliche Wahlvorschläge der SPÖ vom Landesparteitag bzw. -rat aufgrund eines Antrages des Landesparteivorstandes beschlossen.
- (9) Die Festlegung des Landeswahlvorschlages erfolgt durch den Landesparteivorstand. Diese Liste umfasst auch Personen, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Landtages notwendig ist.
- (10) Bei Freiwerden eines Landtagsmandates auf der Landesliste entscheidet der Landesparteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation welche/r

Ersatzkandidatln in den Landtag berufen werden soll.

- (11) Bei Gemeinderatswahlen werden die Wahlvorschläge von den jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des §7 in geheimer Wahl beschlossen.
- (12) Die KandidatInnenaufstellung für die Wahl der Gemeindevertretung bedarf der Zustimmung der Bezirksorganisation. Die Bezirksvorsitzenden agieren als Zustellungsbevollmächtigte und die GeschäftsführerInnen als deren StellvertreterInnen für die Gemeinderatsfraktionen des jeweiligen Bezirks. Ergeben sich zwischen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsorganisation und der Bezirksorganisation Meinungsverschiedenheiten, entscheidet der Landesparteivorstand endgültig.
- (13) KandidatInnen auf Listen der SPÖ können grundsätzlich nur Mitglieder der SPÖ sein. In Ausnahmefällen ist auch die Kandidatur von Nichtmitgliedern, die keiner anderen Partei angehören und deren politische Haltung im Einklang mit dem Programm der SPÖ steht, möglich, wenn die für die Nominierung zuständige Wahlkommission einen solchen Vorschlag einbringt und die für die Beschlussfassung über Kandidaturen zuständige Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz dies nach allen für Kandidaturen geltenden Regeln beschließt. Auch solche KandidatInnen haben sich den sie betreffenden Bestimmungen dieses Statuts und den Statuten der Bundesorganisation zu unterwerfen.

Diese gewählten KandidatInnen haben für die Dauer der Mandatsausübung das Recht an den Fraktionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 32 Ausübung von Mandaten – Pflichten der MandatarInnen

- (1) MandatarInnen der SPÖ sind verpflichtet, die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Tätigkeit zu informieren.
- (2) Alle niederösterreichischen MandatarInnen der SPÖ sind verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Gebiet in

bevölkerungsnaher Form mehrmals jährlich an verschiedenen Orten über ihre Tätigkeit und die Arbeit der SPÖ zu berichten und darüber eine Diskussion abzuhalten sowie sich den Problemen und Sorgen der Bevölkerung zu stellen.

Darüber hinaus haben MandatarInnen der SPÖ die Verpflichtung, sich zeitgemäßer Kommunikationsmittel zu bedienen, um in dem von ihnen vertretenen Gebiet in Kontakt mit der Bevölkerung zu treten.

- (3) Weiters sind MandatarInnen verpflichtet, sich bei ihrer Informationstätigkeit insbesondere Modellen der BürgerInnenbeteiligung zu bedienen. MandatarInnen sind darüber hinaus verpflichtet, nachweislich regelmäßig Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Organisationen in ihrem Wirkungskreis zu pflegen.
- (4) Der jeweils zuständige Landesparteivorstand und der Bundesparteivorstand kann darüber hinaus einzelne Mandatarlnnen mit der Durchführung und Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen (StaatsbürgerInnen-Versammlungen) für bestimmte Bevölkerungsgruppen beauftragen. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 haben entsprechend Anwendung zu finden.

§ 33 Mandatsabgaben

- (1) Der Bundesparteivorstand hat das Recht, Beschlüsse über die Einhebung der Mandatsabgabe zu fassen. Näheres regelt ein vom Bundesparteivorstand zu beschließendes Mandatsabgaben-Regulativ.
- (2) Die Bemessung der Mandatsabgabe wird vom Landesparteivorstand gemäß eines eigenen Regulatives vorgenommen und beschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des diesbezüglichen Regulativs der Landesparteikontrolle vollinhaltlich.
- (3) Mit der Kontrolle der Einhebung der Mandatsabgabe ist die Kontrollkommission beauftragt.
- (4) Über Streitigkeiten zwischen einem Parteimitglied und der

Landesorganisation, ob das Parteimitglied der Mandatsabgabepflicht unterliegt bzw. über die Höhe der von der Landesorganisation festgesetzten Mandatsabgabe, entscheidet die Kontrollkommission oder eine von dieser eingesetzte Kommission.

§ 34 Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen

- (1) Vertrauenspersonen dürfen mehrere Funktionen nur ausüben, wenn dadurch
- a) die demokratische Willensbildung in der SPÖ nicht eingeengt wird;
- b) die Kontrolle in der SPÖ nicht behindert wird;
- c) eine Überlastung des/der einzelnen Funktionärs/in, die die volle Ausübung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.
- (2) Grundsätzlich ist die Ausübung mehrerer politischer Funktionen im Sinne einer effizienten Funktionsausübung zu vermeiden.
- (3) Das Nationalratsmandat ist mit dem Mandat eines/r Landtagsabgeordneten, der Funktion eines Mitgliedes einer Landesregierung, eines/r Bürgermeisters/in, Vizebürgermeisters/in oder Stadtrates/Stadträtin von Städten oder Gemeinden mit mehr als 15.000 EinwohnerInnen unvereinbar.
- (4) Das Landtagsmandat ist mit dem Mandat eines/r Bürger-meisters/in in Städten oder Gemeinden mit mehr als 15.000 EinwohnerInnen unvereinbar.

§ 35 Solidaritätsabgabe

- (1) Die nachfolgenden Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten über die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, hinaus für die der SPÖ angehörenden
- a) Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der StaatssekretärInnen und Mitglieder von Landesregierungen;
- b) Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages;

- c) Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- d) gewählte Mitglieder des Bundes- & Landesparteivorstandes.
- e) BürgermeisterInnen und VizebürgermeisterInnen von Städten und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern:
- f) Stadträtlnnen von Städten und Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern;
- (2) Diese Personen dürfen neben dem Beruf oder einer berufsähnlichen Tätigkeit nur eine einzige bezahlte politische Funktion ausüben. Einem/r FunktionsträgerIn kann jedoch mit Genehmigung jenes Organs, das für die Delegierung in die betreffende entgeltliche Funktion zuständig ist, und mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes die Ausübung einer weiteren Funktion gestattet werden, wenn er/sie gleichzeitig alle Nettoeinkünfte und Entschädigungen aus dieser zusätzlichen Funktion einem besonderen Fonds der niederösterreichischen Landesparteiorganisation zuführt. Mittel aus diesem Titel sind wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Zwecken zu widmen.
- (3) Diese Personen haben jeweils bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem/der zuständigen LandesgeschäftsführerIn über alle von ihnen ausgeübten politischen, wirtschaftlichen und Parteifunktionen sowie über die daraus erfliessenden Einkünfte Auskunft zu geben.
- (4) Der/die LandesgeschäftsführerIn hat hierüber dem Landesparteivorstand bis zum 31. März jeden Jahres zu berichten und unmittelbar darauf dem/der Vorsitzenden der Kontrollkommission alle Unterlagen zu übermitteln. Diese/r hat gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Kontrollkommission die Angaben in Bezug auf diese Bestimmungen zu prüfen und dem Landesparteivorstand zu berichten.

Darüber hinaus können solche Auskünfte auch durch jedes zur Entscheidung berufene Organ von Parteimitgliedern und sonstigen Personen vor deren Kandidatur zu öffentlichen Funktionen oder vor deren Entsendung in Wirtschaftsfunktionen eingefordert werden.

§ 36 Parteimitglieder, die den Bestimmungen über die Ausübung von Mandaten zuwiderhandeln, sind von den zuständigen Parteigremien auf ihre Pflichten hinzuweisen. Gegen Parteimitglieder, die diese Bestimmungen dennoch gröblich verletzen, ist vom Parteivorstand jener Organisation, die das Mitglied nominiert hat, ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten bzw. die Einleitung zu verlangen.

VI. Gliederung der SPÖ

§ 37 (1) Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ), Landesorganisation Niederösterreich, gliedert sich grundsätzlich in Ortsorganisationen (Sektionen), Gemeinde- bzw. Stadtorganisationen, Betriebsorganisationen, Bezirksorganisationen und in die Landesorganisation.

(2) Die Gliederung der SPÖ erfolgt grundsätzlich nach der politischen territorialen Gliederung.

§ 38 Orts- und Betriebsorganisation

- (1) Die Ortsorganisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einer politischen Gemeinde wohnenden Parteimitglieder. In Städten trägt die Ortsorganisation die Bezeichnung Stadtorganisation.
- (2) Eine Ortsorganisation (Stadtorganisation) kann mit Zustimmung der zuständigen Bezirksorganisation beschließen, zur Herstellung eines besseren Kontakts mit Mitgliedern und WählerInnen ihr Gebiet in mehrere Sektionen zu unterteilen. Die nachstehenden Bestimmungen finden dann sowohl für diese Sektionen wie auch für die Ortsorganisation selbst Anwendung.

Eine Rückgängigmachung dieses Beschlusses bedarf der neuerlichen Zustimmung der zuständigen Bezirksorganisation.

(3) Mit Zustimmung der jeweiligen Bezirksorganisation ist die Gründung von Betriebsorganisationen anzustreben, wenn dies aufgrund bestimmter Gegebenheiten sinnvoll erscheint. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn Mitglieder der Partei in einem

Großbetrieb oder in (einer Gliederung) einer öffentlichen Körperschaft tätig sind. Für solche Betriebsorganisationen gelten alle Bestimmungen, die auch für Ortsorganisationen gelten.

- (4) Die Bezirksorganisationen können im Rahmen der Möglichkeiten Organisationsstützpunkte einrichten. Die Bezirksorganisation hat für die organisatorische Betreuung zu sorgen.
- (5) Zur Leitung der Ortsorganisation (Sektion) wird ein Ortsvorstand (Sektionsvorstand) in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund eines Vorschlages, der von einem Wahlkomitee erstattet wird.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens jedes zweite Jahr stattfinden, wobei die Neuwahl der Organe der Ortsorganisation (Sektion) mindestens jedes vierte Jahr erfolgen muss. Der Ortsvorstand (Sektionsvorstand) besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, SchriftführerIn, KassierIn und deren StellvertreterInnen, sowie einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Kontrolle. Weiters gehören dem Ortsvorstand die Vorsitzende des Frauenvorstands, ein/eine PensionistenvertreterIn und weitere allenfalls bestellte FachreferentInnen (Jugendreferat, Bildungsreferent etc.) an.

- (6) Nach der Wahl tritt der Orts- bzw. Sektionsvorstand zur Konstituierung zusammen und nimmt die Geschäftseinteilung vor. In größeren Ortsorganisationen sind zur Unterstützung des/der Kassierln eine entsprechende Anzahl von SubkassierInnen zu bestellen.
- (7) Der Ortsvorstand (Sektionsvorstand) hat regelmäßig (möglichst einmal im Monat) Sitzungen abzuhalten und darüber ein Beschlussprotokoll zu führen.

Über Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(8) Dem Orts- bzw. Sektionsvorstand obliegt: die Betreuung der Mitglieder der Organisation Durchführung von Aktionen aufgrund von Beschlüssen von übergeordneten Parteiorganisationen Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl des Ortsoder Sektionsvorstandes.

die Führung und der Ausbau der Organisation;

die genaue Evidenzhaltung und die organisatorische Betreuung der Parteimitglieder;

die Abhaltung von örtlichen Versammlungen und Veranstaltungen;

die Verwaltung des auf die Ortsorganisation entfallenden Anteiles der Parteibeiträge sowie der sonstigen Einnahmen; der laufende Kontakt mit den lokalen Medien sowie die Herausgabe eigener Publikationen;

die enge politische und organisatorische Zusammenarbeit mit allen sozialdemokratischen Organisationen;

die Pflege und Förderung der sozialdemokratischen Bildung und Information;

die Beratung und Kontrolle der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion und aller in öffentlichen Ämtern und Körperschaften der Gemeinde tätigen Vertreter der Partei;

die Verfassung der von der Bezirksorganisation geforderten regelmäßigen Berichte.

die Delegierten zur Bezirkskonferenz und allenfalls auch die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Gemeindeorganisation (Stadtdelegiertenversammlung)

bestellt die Wahlkommission zur Durchführung von Wahlen auf Ortsebene siehe Abs. 7 letzter Punkt.

- (9) Zur Steigerung der Parteitätigkeit und Beratung besonderer Aufgabengebiete können FachreferentInnen gewählt werden, z.B.: insbesonders ÖffentlichkeitsarbeitsreferentIn, UmweltreferentIn, EuropareferentIn, JugendreferentIn, Kultur- und BildungsreferentIn.
- (10) Für die Parteitätigkeit in den Betrieben sorgen die GewerkschafterInnen in der SPÖ und die Mitglieder der Betriebsorganisationen. Über diese Tätigkeit ist mit den Parteigremien laufend Kontakt zu halten. In der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen sollen alle sozialdemokratischen Betriebsfunktionäre aller im Ort befindlichen Industrie- und Gewerbebetriebe, der Dienststellen sowie der landwirtschaftlichen Großbetriebe vertreten sein.

- (11) Der Frauenvorstand ist mit der Leitung der besonderen Arbeiten der Frauen betraut und hat im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand zu wirken. Es wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, eine Stellvertreterin und eine Schriftführerin.
- (12) Der Kontrolle obliegt die laufende Überprüfung der Kassengebarung und des Ortsvorstandes (Sektionsvorstandes) sowie die Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung. Über diesen Bericht ist nach Antragstellung abzustimmen.
- (13) Kommt ein Orts- oder Sektionsvorstand seinen Aufgaben nicht nach, hat der Bezirksvorstand die notwendigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls die Aufgaben des Orts- oder Sektionsvorstandes selbst wahrzunehmen.

§ 39 Themen- und Projektinitiativen

- (1) Die Gründung von Initiativ- und Projektgruppen ist auf allen Ebenen der Partei möglich. Für die Zulassung einer Initiativ- und Projektgruppe ist eine Anerkennung durch ein Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Bezirks-, Landes- und Bundes- organisation) erforderlich.
- (2) Die zuständigen Organe der Landesorganisation (Themenbeirat) haben zu Beginn jeder Funktionsperiode zu beschließen, zumindest eine Themen- oder Projektinitiative zu gründen. Diese Initiative(n) hat (haben) dem Organ, das sie eingerichtet hat, halbjährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Darüber ist in diesem Organ als eigener Tagesordnungspunkt eine Diskussion über den Bericht dieser Initiative(n) abzuführen. Zur Berichterstattung sind auch MitarbeiterInnen dieser Initiativ- und Projektgruppe(n) berechtigt, die keine Mitglieder der Partei sind. Soweit BerichterstatterInnen nicht Mitglied des Organes sind, dem sie berichten, gilt die Teilnahmeberechtigung an der betreffenden Sitzung des Organs nur für den zur Berichterstattung vorgesehenen Tagesordnungspunkt.
- (3) Daran anschließend haben die VertreterInnen dieser Themenund Projektinitiativen entsprechend dem Ergebnis über ihre Berichterstattung verpflichtend politische Aktionen durchzuführen.

- (4) Die Auflösung von Initiativ- und Projektgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppen erfolgen. Innerhalb der Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Regional-/Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation) eine Initiativ- und Projektgruppe aufgelöst werden. Sie gelten jedenfalls dann als aufgelöst, wenn eine derartige Gruppe bei der/dem nächstfolgenden Mitgliederversammlung/Konferenz/ Parteitag nicht neuerlich eingerichtet wird.
- (5) Nach der Anerkennung durch die zuständigen Organe hat die Initiativ- oder Projektgruppe das Recht, Anträge zu stellen, sowie das Recht, eine/n ordentlich Delegierte/n für die/den auf ihrer Ebene statutarisch vorgesehene Konferenz oder Parteitag zu nominieren. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurückliegen, jedoch hat die jeweils zuständige Ebene die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen.

Der jeweilige Vorstand kann im Sinne des § 51 Abs.2 f) weitere Gastdelegierungen den anerkannten Initiativ- oder Projektgruppen zuerkennen. Die Nominierungen sind von der Initiativoder Projektgruppe beim jeweiligen Vorstand zu beantragen.

- (6) Die Mitarbeitsmöglichkeit in den Initiativ- und Projektgruppen ist nicht an die Mitgliedschaft zur Partei gebunden, und steht somit auch Gastmitgliedern gemäß § 15 unter sinngemäßer Einhaltung des dritten und vierten Satzes von § 4 offen. Die Anzahl der MitarbeiterInnen ist für die Anerkennung der Initiativ- oder Projektgruppe nicht ausschlaggebend.
- (7) Ordentlich Delegierte sollen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 52 Abs. 1 und 2 nach Möglichkeit Mitglieder der SPÖ sein, dürfen aber jedenfalls keiner anderen Partei angehören.

§ 40 Bezirksorganisation

- (1) Die Orts(Stadt)organisationen bzw. Sektionen und Betriebsorganisationen werden zu Bezirksorganisationen zusammengefaßt.
- (2) Die Bezirksorganisation umfasst in der Regel ein geschlos-

senes Gebiet, das dem Verwaltungsbezirk entspricht. Die Landesorganisation kann jedoch aus verkehrstechnischen Gründen oder um ein territorial besser geeignetes Organisationsgebiet zu bilden, die Zusammenfassung mehrerer Verwaltungsbezirke zu einer Regional-/Bezirksorganisation oder die Unterteilung eines Verwaltungsbezirkes in mehrere Bezirksorganisationen beschließen. Hiezu ist das Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand herzustellen.

§ 41 Bezirkskonferenz

(1) Die Bezirkskonferenz ist das höchste willensbildende Organ der SPÖ im Bezirk. Sie ist vom Bezirksvorstand mindestens alle vier Jahre einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen, längstens sechs Wochen vor der Konferenz zu erfolgen.

§42 Aufgaben der Bezirkskonferenz

(1) Auf der Bezirkskonferenz wählen die Delegierten in einer geheimen Wahl mit Stimmzettel den/die Bezirksvorsitzende/n und den Bezirksvorstand, die Bezirkskontrolle und den Bezirksbildungsvorstand.

Wird der Bezirksbildungsvorstand von einer Bezirksbildungskonferenz gewählt, dann bedarf er der Bestätigung durch die Bezirkskonferenz.

Für die Bezirkskontrolle ist eine mindestens aus drei Personen bestehende Kommission zu wählen.

Der Bezirkskonferenz obliegt die Beschlussfassung über alle das Parteileben im Bezirk berührenden Fragen.

Der Bezirksfrauenvorstand und der Bezirksvorstand der Jungen Generation bedürfen der Kenntnisnahme durch die Bezirkskonferenz. Außerdem wählt die Bezirkskonferenz die für Schiedsgerichte bestimmten Personen.

- (2) Zu den Aufgaben der Bezirkskonferenz gehören weiters:
- a) Die Entgegennahme des Berichtes über die politische sowie organisatorische T\u00e4tigkeit des Bezirksvorstandes;
- b) die Entgegennahme des Berichtes (dieser kann auch in

schriftlicher Form erfolgen) des/der KassierIn und der Bezirkskontrolle und die Beschlussfassung darüber.

(3) Die Bezirkskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, wobei zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erforderlich ist.

Gewählt sind jene Mitglieder, deren Stimmenzahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(4) Die Funktionsdauer der FunktionärInnen des Bezirksvorstandes beträgt vier Jahre. Die statutengemäße Durchführung der Wahl obliegt der auf der Bezirkskonferenz zu wählenden Wahlkommission.

§43 Delegierte zur Bezirkskonferenz

Zur Teilnahme an der Bezirkskonferenz sind berechtigt:

- a) Die Delegierten der Ortsorganisationen (Betriebsorganisationen, Sektionen). Jede Ortsorganisation (Betriebsorganisationen, Sektionen) entsendet eine/n Delegierte/n. Weiters entsenden die Ortsorganisation (Betriebsorganisationen, Sektionen) pro abgerechneten Mitgliedern: Organisationen bis zu 50 Mitglieder: Zwei Delegierte Organisationen bis zu 100 Mitglieder: Vier Delegierte und für je weitere 100 Mitglieder: je eine/n Delegierte/r Bruchteile von 100 werden voll gerechnet.
- b) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Bezirkskontrolle, der/die BezirksgeschäftsführerIn und der die RegionalgeschäftsführerIn.
- Der Bezirksfrauenvorstand in der Anzahl der im Bezirk bestehenden Orts-, Stadt- bzw. Sektionsfrauenvorstände.
- d) Je sechs Delegierte des Bezirksverbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen und der GewerkschafterInnen in der SPÖ.
- e) Je zwei Delegierte aller vom Bundesparteitag anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und Referate, die im Bezirk vertreten sind und je ein/e Delegierte/r der vom Bezirksvorstand anerkannten Initiativ- und Projektgruppen.

- f) Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind die sozialdemokratischen Regierungsmitglieder und die Mitglieder des Nationalrats, Bundesrats, Europäischen Parlaments und die Landtagsabgeordneten des Regionalwahlkreises sowie die vom Bezirksvorstand bestellten BezirksfachreferentInnen.
- g) Weitere Personen, deren Teilnahme an der Bezirkskonferenz im Interesse der Parteiarbeit liegt, können nach vorherigem Beschluss des Bezirksvorstandes als Gastdelegierte eingeladen werden.

§ 44 Außerordentliche Bezirkskonferenz

- (1) Eine außerordentliche Bezirkskonferenz findet auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder eines einstimmigen Beschlusses der Bezirkskontrollkommission oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Orts- bzw. Stadtorganisationen statt.
- (2) Für die Teilnahme an einer außerordentlichen Bezirkskonferenz gelten die Bestimmungen der Bezirkskonferenz gem. § 43.
- (3) Die Einberufung hat mindestens zwei, längstens vier Wochen vor der außerordentlichen Bezirkskonferenz zu erfolgen.

§ 45 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, aber höchstens aus der doppelten Anzahl der gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes.

Auf dem Wahlvorschlag zum Bezirksparteivorstand sind alle Ortsorganisationen (Stadt- und Betriebsorganisationen), die Vorsitzende des Bezirksfrauenvorstandes, der/die Bezirksbildungsvorsitzende, der/die Bezirksvorsitzende des sozialdemokratischen GemeindevertreterInnenverbandes und der/die Vorsitzende der Bezirksorganisation der GewerkschafterInnen in der SPÖ zu berücksichtigen.

Der/die BezirksgeschäftsführerIn und der/die RegionalgeschäftsführerIn haben im Bezirksparteivorstand Sitz und Stimme auch wenn sie ihm nicht durch Wahl angehören. Der/die Vorsitzende der Bezirkskontrolle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Nach seiner Wahl tritt der Bezirksvorstand zum ehestmöglichen Termin zur Konstituierung zusammen, wählt die notwendige Anzahl von Vorsitzenden-StellvertreternInnen (auch hier ist die Quotenregelung nach §26 einzuhalten), Kassierln, Schriftführerln, deren Stellvertreterlnnen und weitere allenfalls bestellte FachreferentInnen.

- (2) Zur laufenden Geschäftsführung wählt der Bezirksvorstand ein Bezirkspräsidium. Dieses besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, seinen/ihren StellvertreterInnen, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der BezirksgeschäftsführerIn, dem/der RegionalgeschäftsführerIn und dem/der Vorsitzenden der Bezirkskontrolle. Das Bezirkspräsidium kann zu seinen Sitzungen auch andere FunktionärInnen zuziehen.
- (3) Dem Bezirksvorstand obliegt:
- a) Der Ausbau der Parteiorganisation und die Parteiarbeit im Bezirk;
- b) die Betreuung, Beratung und Kontrolle der zum Bezirk gehörenden Ortsorganisationen (Sektionen) sowie der sozialdemokratischen Organisationen;
- der Beschluss über die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bezirks- und Ortsorganisation;
- d) die Verwaltung des Parteivermögens und der Parteigelder;
- e) die Pflege und Förderung der sozialdemokratischen Bildung und Information;
- f) der laufende Kontakt mit den lokalen Medien sowie die Herausgabe eigener Publikationen;
- g) die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und Bundesparteitag;
- h) die Erstattung des Jahresberichtes aufgrund eines Berichtsbogens bis spätestens 20. März an die Landesorganisation und an den Bundesparteivorstand;
- die Führung der erforderlichen Personen- und Adressenverzeichnisse;

- (4) Über Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (5) Auf Vorschlag der Bezirksvorstände bestellt der Landesparteivorstand eine/n BezirksgeschäftsführerIn / RegionalgeschäftsführerIn.

Der/die BezirksgeschäftsführerIn / RegionalgeschäftsführerIn hat die Aufgabe, die Bezirksgeschäftstelle / Regionalgeschäftsstelle zu leiten, die Verbindung mit den Gemeindeorganisationen, den Ortsorganisationen (Sektionen) sowie den sozialdemokratischen Organisationen aufrechtzuerhalten, sie zu betreuen und das Parteiinteresse zu wahren. Er/Sie hat die im Bezirk notwendigen Arbeiten im Einvernehmen mit dem/der Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksvorstand zu leiten und dessen Beschlüsse durchzuführen. Der/Die BezirksgeschäftsführerIn / RegionalgeschäftsführerIn ist in seiner/ihrer Tätigkeit dem/der Bezirksvorsitzenden, dem Bezirksvorstand und dem Landesparteivorstand verantwortlich.

- (6) In jeder Bezirksorganisation sollen zur Beratung besonderer Aufgabengebiete Fachreferate eingerichtet werden, z.B.: insbesonders Öffentlichkeitsarbeitsreferat, Umweltreferat, Europareferat, Jugendreferat, Kultur- und Bildungsreferat. Die Bezirksfachreferentlnnen haben die Arbeit der Fachreferentlnnen der Ortsorganisation zu unterstützen.
- (7) Der Bezirksvorstand hat regelmäßig Sitzungen (möglichst sechs mal im Jahr) abzuhalten und darüber Protokoll zu führen. Eine Bezirksvorstandsitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Bezirksvorstandsmitglieder oder von der Bezirkskontrollkommission verlangt wird.
- (8) Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Stadt-, Orts- und Sektionsvorsitzenden, den Vorsitzenden der Ortsfrauenvorstände, den bestellten Fachreferentlnnen, den Bezirksvorsitzenden der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen. Die Mitglieder der Bezirkskontrolle gehören dem erweiterten Bezirksvorstand mit beratender Stimme an. Der Bezirksvorstand

kann weitere Parteimitglieder, wenn es im Interesse der Parteiarbeit liegt, mit beratender Stimme zu diesen Sitzungen beiziehen.

Der erweiterte Bezirksvorstand ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen.

- (9) Der Bezirksvorstand hat mindestens alle vier Jahre eine Bezirkskonferenz einzuberufen.
- (10) Die Namen und Adressen der Bezirksvorstandsmitglieder, der Ortsvorsitzenden sowie deren StellvertreterInnen sind der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Namen und Adressen der Vorsitzenden des Bezirksfrauen- und der Ortsfrauenvorstände sind der Landesfrauengeschäftsführung bekanntzugeben.

§ 46 Bezirksfrauenvorstand

- (1) Für die besonderen Arbeiten der Frauen im Bezirk ist der Bezirksfrauenvorstand verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand hat er die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bezirk und in den Ortsorganisationen (Sektionen) durchzuführen.
- (2) Vor jeder ordentlichen Bezirkskonferenz ist eine Bezirksfrauenkonferenz einzuberufen. Die Wahl des Bezirksfrauenvorstandes ist gemäß den Bestimmungen über die Wahl des Bezirksvorstandes vorzunehmen und der Bezirkskonferenz zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 47 Wahlkreisorganisation

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Nationalratswahlen werden die Bezirksorganisationen entsprechend der durch die Nationalratswahlordnung bestimmten Einteilung in Regionalwahlkreise zu Wahlkreisorganisationen zusammengefasst.
- (2) Die Wahlkreisorganisationen haben die Aufgabe, Vorschläge für die KandidatInnen der betreffenden politischen Funktionen in Wahlkreiskonferenzen vorzubereiten. Diese Vorschläge sind auf der Basis der Vorschläge der Bezirksorganisationen zu erstellen.

- (3) Die Wahlkreisorganisationen verfügen über keine ständigen Organe, sie treffen ihre Entscheidungen auf Wahlkreiskonferenzen, zu denen die Bezirksorganisationen Delegierte entsenden.
- (4) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt im Bezirksvorstand. Die Bezirksorganisationen entsenden ihre Delegierten (pro abgerechneten Mitgliedern) entsprechend dem Schlüssel zum Landesparteitag.
- (5) Die endgültige Erstellung der KandidatenInnenlisten erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 30–31.

§ 48 Landesorganisation

- (1) Alle Bezirksorganisationen Niederösterreichs werden zur Landesorganisation zusammengefasst.
- (2) Organe der Landesorganisation sind:
 - 1. der Landesparteitag
 - 2. der Landesparteirat
 - 3. der Landesparteivorstand
 - 4. das Landesparteipräsidium
 - 5. der Themenbeirat
 - 6. die Landeskontrollkommission
 - 7. die Wahlkommission
 - 8. der/die LandesgeschäftsführerIn

VII. Landesparteitag und die Gremien der SPÖ

§ 49 Einberufung des ordentlichen Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste willensbildende Organ der SPÖ, Landesorganisation Niederösterreich. Er ist vom Landesparteivorstand mindestens in jedem vierten Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Die Einberufung des Ordentlichen Landesparteitages muss

mindestens sechs Wochen, die des Außerordentlichen Landesparteitages (Sonderparteitag) mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen; ein Außerordentlicher Landesparteitag (Sonderparteitag) ist so einzuberufen, dass er längstens zwei Monate nach Stellung des Verlangens zusammentritt.

Die Einladung zum Landesparteitag ist mindestens zweimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

(3) Ort und Zeit des Landesparteitages werden vom Landesparteivorstand beschlossen und sind in der Einberufung bekannt zu geben.

§ 50 Aufgaben des Landesparteitages

Dem ordentlichen Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- (1) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der erforderlichen Kommissionen, die Prüfung der Mandate und Bestimmung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlussfassung über die vom Landesparteivorstand erstatteten Berichte: Bericht über seine politische und organisatorische Tätigkeit, den Kassen und Wahlfondsbericht, Bericht über alle vom Landesparteivorstand verwalteten wirtschaftlichen Unternehmungen der SPÖ-NÖ und den Bericht der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs.
- (3) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollkommission und Beschlussfassung darüber.
- (4) Die Wahl des Landesparteivorstandes, des/der Landesparteivorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen, des Landesparteipräsidiums, der Kontrollkommission und der SchiedsgerichtsbeisitzerInnen sowie die Kenntnisnahme der Wahl des Landesfrauenvorstandes, des Landesbildungsausschusses, sowie des Landesvorstandes der "Jungen Generation".
- (5) Die Beschlussfassung über die Landesparteiorganisation,

deren Statut, allfällige Wahlfondsbeiträge zu Landtags- oder Gemeinderatswahlen und über alle das Parteileben berührende Fragen.

(6) Die Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge.

§ 51 Delegierte des Landesparteitages

Zur Teilnahme am Landesparteitag sind berechtigt:

- 1) Ordentliche Delegierte
- a) Die Delegierten der Bezirksorganisationen: Ihre Wahl und die der Ersatzleute erfolgt im Bezirksvorstand. Bezirksorganisationen entsenden pro abgerechneten Mitgliedern:

bis zu 1.000 Mitglieder: Sechs Delegierte bis zu 1.500 Mitglieder: Acht Delegierte bis zu 2.000 Mitglieder: Zehn Delegierte bis zu 3.000 Mitglieder: Zwölf Delegierte

bis zu 4.000 Mitglieder: 14 Delegierte und für je weitere

500 Mitglieder: je zwei Delegierte/n Bruchteile von 500 werden voll gerechnet.

Bei der Delegierung ist auf eine entsprechende Vertretung der Parteimitglieder entsprechend der Quotenregelung gem. § 26 Rücksicht zu nehmen. Der für das Delegationsrecht maßgebende Mitgliederstand ist der Monatsdurchschnitt. Der Monatsdurchschnitt ergibt sich aus der durch zwölf geteilten Summe der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des letzten Berichtsjahres tatsächlich bezahlten Mitgliedsbeiträge der Bezirksorganisationen.

- b) Die gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und des Landesfrauenvorstands, die Mitglieder der Landeskontrollkommission der Landesorganisation, der/die LandesgeschäftsführerInnen und die Landesfrauengeschäftsführerin.
- Die niederösterreichischen sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat, Europäischen Parlament und Landtag, falls sie nicht bereits ordentliche Delegierte sind.
- d) Die niederösterreichischen sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierung, falls sie nicht bereits ordentliche Delegierte sind.

- e) Sechzehn Delegierte der GewerkschafterInnen in der SPÖ.
- f) Je sieben Delegierte der Sozialistischen Jugend und der Jungen Generation und je sechs Delegierte des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes und des sozialdemokratischen GemeindevertreterInnenverbandes Niederösterreich.
- g) Je drei Delegierte der SPÖ-Bauern, des Bundes sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und
 KünstlerInnen (BSA), des Landesbildungsvorstandes, der
 Landesgruppe des Sozialdemokratischen LehrerInnenvereines (SLÖ), der FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen, des Verbandes Sozialistischer StudentInnen Österreichs (VSStÖ), der Aktion
 Kritischer SchülerInnen (AKS) und je ein/e Delegierte/r der
 Mietervereinigung Niederösterreich und der vom Landesparteivorstand anerkannten Initiativ- und Projektgruppen.
- 2) Gastdelegierte mit beratender Stimme:
- a) ReferentInnen, die auf dem Landesparteitag ein Referat zu erstatten haben.
- b) BezirksgeschäftsführerInnen und RegionalgeschäftsführerInnen falls sie nicht bereits ordentliche Delegierte sind.
- c) Ein/e Delegierte/r jeder anerkannten sozialdemokratischen Organisation, die nicht bereits gemäß Abs. 1 delegiert ist.
- d) Die vom Landesparteivorstand gewählten Mitglieder von Kommissionen, die zur Vorbereitung von Parteitagsarbeiten eingesetzt wurden, soweit diese Mitglieder nicht ordentliche Delegierte sind.
- e) Personen, die vom Landesparteivorstand zum Landesparteitag eingeladen werden, ihre Zahl soll zehn nicht übersteigen.
- f) Die Gastdelegierten erhalten Gastdelegiertenkarten, die in einer eigenen Liste zu führen sind, welche dem Präsidium des Landesparteitages vorzulegen ist.

§ 52 (1) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die

a) niederösterreichische Parteimitglieder sind, ihre

- Mitgliedsbeitragspflicht erfüllt haben und dies der Mandatsprüfungskommission nachweisen können;
- ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlichen ausgefertigten Mandat nachweisen können.
- (2) Ausnahmen können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der auf dem Landesparteitag anwesenden Delegierten gefasst wird, genehmigt werden.

§ 53 Außerordentlicher Landesparteitag

- (1) Ein Außerordentlicher Landesparteitag (Sonderparteitag) findet auf Beschluss des Landesparteivorstandes oder eines einstimmigen Beschlusses der Kontrollkommission der Landesorganisation oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Bezirksorganisationen statt.
- (2) Für die Teilnahme an einem Außerordentlichen Landesparteitag (Sonderparteitag) gelten die Bestimmungen des ordentlichen Landesparteitages.
- (3) Einberufen werden die Delegierten des jeweils vorhergegangenen Landesparteitages, sofern nicht neue Delegierte bekannt gegeben werden.

§ 54 Berichte an den Landesparteitag

Der Landesparteivorstand und alle niederösterreichischen MandatarInnen zu den gesetzgebenden Körperschaften haben allen Delegierten eines ordentlichen Landesparteitages schriftliche Tätigkeitsberichte vorzulegen.

§ 55 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind alle im § 51 Abs.
 1) genannten Organisationen und Organe.
- (2) Anträge müssen von jenen Organen beschlossen werden, die die Wahl der Delegierten vornehmen.
- (3) Anträge an den Landesparteitag sind sechs Wochen vorher in elektronischer Form dem Landesparteivorstand im Wege der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

- (4) Die eingereichten Anträge sind den Delegierten und den antragstellenden Gliederungen der SPÖ mit der Stellungnahme der Antragskommission eine Woche vor dem Parteitag zuzusenden.
- (5) Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf dem Landesparteitag selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn der Landesparteitag dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Betrifft ein solcher Antrag eine Änderung des Organisationsstatuts oder des Wahlfondsbeitrages, dann kann er nur zur Verhandlung gelangen, wenn der Landesparteitag dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landesparteitages, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen bzw. geändert werden kann.
- (6) Von Organisationen verspätet eingebrachte Anträge, die vom Landesparteitag nicht zur Verhandlung zugelassen werden, gelten als dem Landesparteivorstand zugewiesen.
- (7) Anträge zu einem außerordentlichen Landesparteitag sind nicht an die für einen ordentlichen Landesparteitag gestellten Fristen gebunden. Sofern der außerordentliche Landesparteitag nichts anderes beschließt, können nur Anträge zur Behandlung gelangen, die die beschlossene Tagesordnung betreffen.
- (8) Die Antragskommission besteht aus VertreterInnen der Bezirksorganisationen sowie einer vom Landesparteivorstand festzulegenden Anzahl von VertreterInnen der anderen antragsberechtigten Organisationen der SPÖ Niederösterreich. Darüber hinaus gehört der Antragskommission eine Anzahl vom Landesparteivorstand zu benennender Mitglieder an, die für die Formulierung von Leitanträgen verantwortlich sind.

§ 56 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Zu einem Beschluss des Landesparteitages ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die

absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht dieses Statut für einzelne Beschlüsse eine andere Mehrheit vorsieht.

- (2) Unter anderem bedürfen folgende Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
- a) Änderung und Ergänzung dieses Statuts;
- Zulassung verspäteter oder am Parteitag selbst eingebrachter Anträge gem. § 55 Abs. 5 zweiter Satz des Organisationsstatuts;
- c) ausnahmsweise Zulassung von Delegierten zum Landesparteitag gem. § 52 Abs. 2 des Organisationsstatuts.

§ 57 Landesparteivorstand und Funktionsdauer des Landesparteivorstandes

- (1) Der Landesparteivorstand besteht aus 125 Mitgliedern. Er hat die Parteigeschäfte zu besorgen und ist in seiner Gesamtheit dem Landesparteitag verantwortlich.
- (2) Die Funktionsdauer des Landesparteivorstandes und aller vom Landesparteitag gewählten FunktionärInnen endet nach erfolgter Konstituierung des neu gewählten Landesparteivorstandes.

§ 58 Wahlkommission

- (1) Jeder ordentliche Landesparteitag wählt eine Wahlkommission, in der alle Bezirksorganisationen unter möglichster Berücksichtigung der Stärke ihrer Parteitagsdelegation vertreten sein müssen. Keine Bezirksorganisation darf jedoch die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Stimmen haben. In die Wahlkommission entsenden die GewerkschafterInnen in der SPÖ, der Landesfrauenvorstand und der sozialdemokratische GemeindevertreterInnenverband je ein Mitglied.
- (2) Diese Wahlkommission erarbeitet einen Wahlvorschlag für den Landesparteivorstand sowie einen für den/die Landesparteivorsitzende/n und unter Bedachtnahme des §26 dessen/deren Stellvertreter/innen.
- (3) Sie berichtet darüber zunächst dem Landesparteivorstand und der Landesfraktion der GewerkschafterInnen in der SPÖ.

- (4) Nach dieser Berichterstattung werden die endgültigen Wahlvorschläge dem Landesparteitag vorgelegt.
- (5) Mitglieder der Wahlkommission können nicht in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (6) Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich des nächsten Landesparteitages im Amt. In ihre Zuständigkeit fällt insbesondere die Organisierung landesweiter Mitgliederbefragungen und -entscheide.
- (7) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (8) Erhält ein/e Kandidat/in bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, tritt die Wahlkommission unverzüglich zusammen, um einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

§ 59 Richtlinien für die Wahlvorschlagsliste

Die Wahlkommission hat den Wahlvorschlag für den Landesparteivorstand nach folgenden Richtlinien zu erstellen:

(1) 70 Mitglieder des Landesparteivorstandes sind nach dem Stärkeverhältnis der Bezirksorganisationen aufgrund der Zahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des vorhergehenden Berichtsjahres über deren Vorschlag zu nominieren.

Diese 70 Sitze werden nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems verteilt. Jeder Bezirksorganisation steht aber mindestens ein Sitz zu.

- (2) Von den 55 weiteren zur Verfügung stehenden Sitzen des Landesparteivorstandes hat die Wahlkommission Parteimitglieder vorzuschlagen, deren Wahl im Interesse der Parteiarbeit, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft aus einem bestimmten Bezirk, notwendig ist.
- (3) Weiters sind zu berücksichtigen:

Die sozialdemokratischen Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung und die sozialdemokratischen niederösterreichischen Mitglieder der Bundesregierung, der/die Vorsitzende des Klubs sozialdemokratischer Landtagsabgeordneter, der/die sozialdemokratische PräsidentIn des NÖ Landtages, der/die Vorsitzende des Verbandes der sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen in NÖ, der/die sozialdemokratische Vorsitzende des NÖ Städtebundes, neun Sitze von der Landesfrauenorganisation, sechs Sitze von den GewerkschafterInnen in der SPÖ, vier vom Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen, zwei VetreterInnen der Sozialistischen Jugend, zwei VertreterInnen der Jungen Generation und zwei VertreterInnen des sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes.

Je ein/e VertreterIn der SPÖ Bauern, FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen, BSA, Landesbildung, SLÖ.

- (4) Die Bezirksorganisationen haben bei der Erstellung ihrer Vorschläge die Bestimmungen des § 26 des Organisationsstatuts zu berücksichtigen.
- (5) Die von der Wahlkommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 26 dieses Statuts erstellten Wahlvorschläge haben die Funktionsbezeichnung der Mitglieder des Landesparteivorstandes zu enthalten.

§ 60 Wahl des Landesparteivorstandes

- (1) Die Wahl des Landesparteivorstandes ist mit Stimmzetteln vorzunehmen und erfolgt geheim. Auf dem Stimmzettel darf der Name des/der zu Wählenden nur einmal aufscheinen.
- (2) Der von der Wahlkommission gemäß § 58 Abs. 4 dem Landesparteitag vorzulegende Wahlvorschlag hat die Funktionsbezeichnung zu enthalten, für die ein/e GenossIn kandidiert. Dies sind jedenfalls:
- a) der /die Landesparteivorsitzende
- b) der/die StellvertreterIn des/r Landesparteivorsitzenden, wobei die Gesamtanzahl der StellvertreterInnen mit insgesamt zehn GenossInnen zu begrenzen ist. Von der Wahlkommission ist jedenfalls die Vorsitzende der Landesfrauenorganisation als eine Stellvertreterin vorzuschlagen.

- c) der/die LandesparteikassierIn
- d) der/die StellvertreterIn der/s Landesparteikassierin/s
- e) der/die SchriftführerIn
- f) der/die StellvertreterIn der/des Schriftführerin/s
- g) alle weiteren Mitglieder sind als solche zu bezeichnen, wobei durch die Wahlkommission diese GenossInnen für die Ausübung weiterer Funktionen benannt werden können.
- (3) Gewählt sind diejenigen, deren Stimmenzahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Haben mehr Personen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den betroffenen KandidatInnen durchzuführen. Ergibt dieser weitere Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat die Wahlkommission für diese Sitze einen neuen Vorschlag, entsprechend den Richtlinien des §59, zu erstatten, über den im Sinne der Abs. 1 und 2 abzustimmen ist.

Das Nominierungsrecht neuer KandidatInnen steht jenen Organisationen zu, deren KandidatInnen nicht gewählt wurden.

(6) Scheidet während der Funktionsperiode ein/e Vorsitzende/r einer Bezirksorganisation oder die Landesfrauenvorsitzende als gewähltes Mitglied des Landesparteivorstandes aus diesem aus, ist die betroffene Bezirksorganisation bzw. der Landesfrauenvorstand über deren Vorstandsbeschluss berechtigt, eine/n andere/n Genossin/en mit Sitz und Stimme in den Landesparteivorstand zu entsenden. Dies gilt auch, wenn der/die in den Landesparteivorstand gewählte Vertreter/in der sozialdemokratischen Landtagsfraktion, der GewerkschafterInnen in der SPÖ, des Landesbildungsausschusses und der Jugendorganisationen aus diesem ausscheiden.

- (7) Scheidet während der Funktionsperiode ein anderes gewähltes Mitglied des Landesparteivorstandes aus, so ist die betreffende Organisation über deren Vorstandsbeschluss berechtigt, eine/n andere/n Genossin/en mit beratender Stimme in den Landesparteivorstand zu entsenden.
- (8) Mitglieder des Landesparteivorstandes können auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden. Dies muss dem Landesparteivorstand im Wege der Landesgeschäftstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Als Wunsch aus dem Landesparteivorstand auszuscheiden gilt auch ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Landesparteivorstandes. Die Landesgeschäftsführung muss das bereits zweimal unentschuldigt ferngebliebene Mitglied des Landesparteivorstandes bei der Einberufung zur dritten Landesparteivorstandssitzung schriftlich und nachweislich auffordern, seiner Teilnahmepflicht nachzukommen.
- **§ 61** *Konstituierung des Landesparteivorstandes* (1) Der Landesparteivorstand tritt nach seiner Wahl ehest möglich zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Erhält ein/r der/die für die Funktion des/der Landesparteivorsitzenden oder eine/r, der/die für die Funktion eines seiner/ihrer StellvertreterIn Vorgeschlagenen nicht die absolute Mehrheit, so tritt der Landesparteivorstand unverzüglich zusammen, um einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen. Ist es ein/e StellvertreterIn des/der Landesparteivorsitzenden, der/die nicht die mehrheitliche Zustimmung des Landesparteitages fand, so kann der Landesparteivorstand auch entscheiden, keinen weiteren Vorschlag zu erstatten.

§ 62 Aufgaben des Landesparteivorstandes

- (1) Der Landesparteivorstand entscheidet über alle Fragen, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Dem Landesparteivorstand obliegt die Führung der Partei

und die Verwaltung des Parteivermögens.

- (3) Der Landesparteivorstand wählt weiters aus seiner Mitte eine/n KassierIn und eine/n SchriftführerIn sowie für diese je eine/n StellvertreterIn.
- (4) Auf Vorschlag des Landesparteipräsidiums beschließt der Landesparteivorstand die Bestellung des/der LandesgeschäftsführerIn. Der/Die LandesgeschäftsführerIn hat im Landesparteivorstand Sitz und Stimme, auch wenn er/sie ihm nicht durch Wahl angehört.
- (5) Der Landesparteivorstand bestellt selbst oder durch seine Organe seine Angestellten, bestimmt ihre Bezüge und sonstigen Rechtsverhältnisse und kontrolliert ihre Tätigkeit.
- (6) An den Sitzungen des Landesparteivorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission und seine/ihre StellvertreterInnen, der/die Vorsitzende der Wahlkommission und seine/ihre StellvertreterInnen, die Leitenden SekretärInnen der Landesparteiorganisation, ein/e VertreterIn des Klubbüros der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten.
- (7) Der Landesparteivorstand kann weitere Parteimitglieder mit beratender Stimme seinen Sitzungen zuziehen.
- (8) Der Landesparteivorstand hat ihm zugeleitete Entschlie-Bungen von willensbildenden Organen der Partei möglichst innerhalb von acht Wochen zu behandeln und diese Organe über die Art der Erledigung zu informieren. Entschließungen, die an den Landesparteivorstand gerichtet werden, sind gleichzeitig der Bezirksorganisation mitzuteilen.
- (9) Zu seiner Beratung in wichtigen politischen Bereichen kann der Landesparteivorstand unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder Kommissionen bilden. In diesem Fall beruft er die Mitglieder der Kommissionen ein oder räumt Gliederungen der SPÖ ein Delegationsrecht ein.

§ 63 Führung der Geschäfte

- (1) Der/die Vorsitzende des Landesparteivorstandes (Landesparteivorsitzende/r) bzw. ein/e von ihm/ihr betraute/r StellvertreterIn vertritt die SPÖ nach außen und leitet alle Geschäfte des Landesparteivorstandes. Wichtige, insbesondere verbindliche, Schriftstücke sind von ihm/ihr und dem/der zuständigen LandesgeschäftsführerIn zu unterfertigen.
- (2) Die Einberufung und Leitung aller Sitzungen des Landesparteivorstandes obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. einem/ einer seiner/ihrer StellvertreterInnen.
- (3) Ist der/die Landesparteivorsitzende dauernd verhindert, hat der Landesparteivorstand eine/n der stellvertretenden Parteivorsitzenden mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen. Das gleiche gilt, wenn der/die Landesparteivorsitzende im Fall einer zeitweiligen Verhinderung keine/n Stellvertreter/ in mit der Geschäftsführung betraut hat.
- (4) Sind der/die KassierIn oder der/die SchriftführerIn dauernd oder zeitweilig verhindert, so übernehmen die vom Landesparteivorstand gewählten StellvertreterInnen deren Aufgaben.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Landesparteivorstand die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung. Für deren Tätigkeit ist der/die LandesgeschäftsführerIn dem/der Parteivorsitzenden und dem Landesparteivorstand verantwortlich.
- (6) Sind mehrere LandesgeschäftsführerInnen bestellt, so hat der Landesparteivorstand durch Beschluss festzulegen, für welche Arbeitsbereiche jede/r von ihnen verantwortlich ist.
- (7) Der Landesparteivorstand kann zu aktuellen Themen Referate, Arbeits- oder Projektgruppen einrichten.
- (8) Der Landesparteivorstand trifft die näheren Bestimmungen über seine Geschäftsführung durch eine für seine Funktionsperiode zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 64 Sitzungen des Landesparteivorstandes

- (1) Sitzungen des Landesparteivorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr, statt.
- (2) Eine Sitzung des Landesparteivorstandes ist einzuberufen, wenn mindestens zehn gewählte Mitglieder des Landesparteivorstandes oder die Kontrollkommission es verlangen.
- (3) Über Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

§ 65 Landesparteipräsidium

(1) Das Landesparteipräsidium bilden:

Der/die Landesparteivorsitzende und die stellvertretenden Landesparteivorsitzenden.

- (2) Soferne sie diesem nicht bereits durch Wahl angehören, nehmen an den Sitzungen des Landesparteipräsidiums mit beratender Stimme teil:
- a) Der/die LandesgeschäftsführerInnen,
- b) der/die Vorsitzende des Klubs sozialdemokratischer Landtagsabgeordneter,
- c) der/die LandesparteikassierIn,
- d) der/die SchriftführerIn,
- e) der/die Vorsitzende der Kontrollkommission
- f) die gewählte Landesfrauenvorsitzende
- g) der/die Vorsitzende des Verbandes der sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen in NÖ.
- (3) Dem Landesparteipräsidium obliegt
- a) die Vorbereitung und die Vollziehung der Beschlüsse des Landesparteivorstandes,
- b) die laufende Verwaltung,
- c) die Erstattung von Vorschlägen an den Landesparteivorstand für die Bestellung der LandesgeschäftsführerInnen, SekretärInnen und MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle.
- die unaufschiebbare Entsendung in Verhandlungskomitees gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landesparteivorstand,

e) die Fassung unaufschiebbarer Beschlüsse im Rahmen des Budgets, die an sich dem Landesparteivorstand zustünden, gegen nachträgliche Berichterstattung, wenn der Landesparteivorstand aus terminlichen Gründen nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteipräsidiums dafür stimmen.

§ 66 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus zehn Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern, die nicht gewählte Mitglieder des Landesparteivorstandes und auch keine Angestellten der SPÖ oder einer sozialdemokratischen Organisation sein dürfen.
- (2) Die Wahlkommission hat beim Wahlvorschlag eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie acht weitere Mitglieder und neun Ersatzmitglieder vorzuschlagen. Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission und sein/e StellvertreterIn haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesparteivorstandes teilzunehmen.
- (3) Die Kontrollkommission besorgt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, die dem Landesparteivorstand obliegt. Sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Sie ist berechtigt, alle Parteiorganisationen und alle vom Landesparteitag anerkannten Organisationen zu überprüfen. Sie behandelt alle Beschwerden, die von Parteimitgliedern oder Organisationen gegen den Landesparteivorstand erhoben werden. Sie überprüft die Einhaltung des Frauenanteils gemäß § 26 dieses Statuts und erstattet dazu den Bericht in den jeweiligen Gremien.
- (4) Der Landesparteivorstand kann die Kontrollkommission mit Sonderprüfungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches beauftragen. Darüber ist dem Landesparteivorstand Bericht zu erstatten.
- (5) Die Kontrolle über die Gebarung der Landesgeschäftsstelle muss aus Gründen der Effizienz und der Praktikabilität mindestens halbjährlich sektoral stattfinden. Jede andere zu prü-

fende Stelle ist mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Zum Zeitpunkt des ordentlichen Landesparteitages muss von jeder zu prüfenden Stelle ein Prüfbericht vorliegen, der so zeitnah wie möglich erstellt sein soll. Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission kann nur im Einvernehmen mit dem/der Parteivorsitzenden Buchprüfer und Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen. Ausnahmen sind nur bei Gefahr im Verzug möglich, sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung.

(6) Die Kontrollkommission gibt sich ein Regulativ, das dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen ist. Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission muss dem Landesparteivorstand bzw. an die/den von diesem Beauftragte/n halbjährlich über die Tätigkeit der Kommission berichten.

§ 67 Veröffentlichung

Die Namen der auf dem Landesparteitag gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und die vorgenommene Funktionsverteilung werden in geeigneter Form veröffentlicht, ebenso der Name und die Adresse des/der Vorsitzenden der Kontrollkommission und seines/r StellvertreterIn.

§ 68 Landesparteirat

(1) Der Landesparteivorstand hat das Recht, in dringenden Fällen den Landesparteirat einzuberufen.

- (2) Zur Teilnahme an den Tagungen des Landesparteirates sind berechtigt:
- a) Die gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und des Landesfrauenvorstands, die Kontrollkommission der Landesorganisation, die LandesgeschäftsführerInnen.
- b) Die Delegierten der Bezirksorganisationen; ihre Wahl erfolgt in der Bezirkskonferenz. Jede Bezirksorganisation entsendet: bis zu 3.000 Mitglieder: Zwei Delegierte je weitere 2.000 Mitglieder: Ein/e Delegierte/r Bruchteile von mehr als 1.000 werden voll gerechnet.
- c) Die zum Landesparteitag delegationsberechtigten sozialdemokratischen Organisationen.

Es entsenden sechs Delegierte: Die GewerkschafterInnen in der SPÖ.

Es entsenden je zwei Delegierte: Die Sozialistische Jugend, die Junge Generation, der Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten und der Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen.

Es entsenden je einen Delegierten: Der Landesbildungsvorstand, der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband, die SPÖ-Bauern, der Sozialdemokratische LehrerInnenverein (SLÖ), der Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA), die FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen, die Aktion Kritischer SchülerInnen (AKS), der Verband Sozialistischer StudentInnen (VSStÖ), die Mietervereinigung und jede vom Landesparteivorstand anerkannte Initiativ- oder Projektgruppe.

- (3) Die Art der Einberufung bestimmt der Landesparteivorstand, ebenso die provisorische Tagesordnung, die am Beginn der Tagung des Landesparteirates von diesem zu beschließen ist. Für die Verhandlung des Landesparteirates gilt die Geschäftsordnung des vorangegangenen Landesparteitages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (4) Der Landesparteirat ist nicht befugt, das Organisationsstatut zu ändern, Beschlüsse über den Mitglieds- und Wahlfondsbeitrag zu fassen oder eine der im § 50 dieses Statuts angeführten Aufgaben des Landesparteitages zu übernehmen.

§69 Themenbeirat

- (1) Dem Themenbeirat gehören mit Sitz und Stimme an:
- a) Die Mitglieder des Landesparteipräsidiums, auch jene mit beratender Stimme;
- b) Die Vorsitzenden der Bezirksorganisationen, sofern sie nicht schon Mitglieder des Landesparteipräsidiums sind;
- c) Je ein/e VertreterIn der Referate der SPÖ Niederösterreich
- (2) Der Themenbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit themenspezifische Experten oder FunktionärInnen zuziehen.
- (3) Dem Themenbeirat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung von Arbeits- und Koalitionsabkommen
- b) Zulassung, Betreuung und Verlängerung von Themenund Projektinitiativen auf Landesebene
- c) Inhaltliche Themen- und Kampagnenvorbereitung

VIII. Sozialdemokratische Referate und Organisationen

§ 70 (1) Zur Erfüllung bestimmter politischer Aufgaben, zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen oder zur Beschäftigung mit bestimmten politischen Themen finden sich Mitglieder der SPÖ in Referaten und sozialdemokratischen Organisationsformen zusammen.

- (2) Referate bestehen innerhalb der Organisation der SPÖ und umfassen entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts bestimmte Gruppen von SPÖ Mitgliedern oder SPÖ FunktionärInnen. Sie werden durch Beschluss des Bundesparteitages geschaffen und wirken auf der Grundlage des Parteistatuts und von Regulativen, die der Bundesparteivorstand und der Landesvorstand beschließen kann. Ihre FunktionärInnen sollen, ihre maßgeblichen FunktionärInnen müssen der SPÖ angehören.
- (3) Sozialdemokratische Organisationen sind solche, die zum Bundesparteitag und Landesparteitag delegationsberechtigt sind oder zum Bundesparteitag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anerkannt wurden: Sie haben sich in ihren Statuten zu den Grundsätzen der SPÖ zu bekennen und sicherzustellen, dass ihre maßgeblichen Funktionärlnnen Mitglieder der SPÖ sind.
- (4) Dauernd im Ausland lebende Mitglieder der SPÖ können sich zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte zu Organisationseinheiten unter dem Titel "SPÖ-International" zusammenschließen.

Eine solche Organisation folgt in ihrem inneren Aufbau den

Grundsätzen dieses Organisationsstatutes, wobei beim Zusammenschluss von Parteimitgliedern zu SPÖ-International auch das Territorium zu definieren ist, auf das sich dieser Zusammenschluss bezieht.

SPÖ-International ist – in ihrer Gesamtheit hinsichtlich Delegierungsrechte zum Bundesparteitag – wie eine Bezirksorganisation zu behandeln.

Der Bundesparteivorstand beschließt über Antrag der Konferenz von SPÖ-International ein Regulativ für deren Tätigkeit.

- (5) Sozialdemokratische Organisationsformen wirken in nicht parteigebundenen Organisationen und verfolgen in ihnen die Ziele der SPÖ. Ihre Anerkennung erfolgt durch den Bundesparteitag.
- (6) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in allen diesen Organisationsformen und Referaten stehen Personen, die der SPÖ nicht angehören, sich aber zu ihren Grundsätzen bekennen, offen. Sie können im Rahmen der Bestimmungen des § 70 Abs. 2 5 des Organisationsstatuts sowie der für die jeweilige Organisation gültigen statutarischen Bestimmungen bzw. Regulativen auch zu Funktionärlnnen gewählt werden. Personen, die von diesen sozialdemokratischen Organisationsformen und Referaten in Organe der SPÖ delegiert werden, haben jedoch der SPÖ anzugehören.

§ 71 Referate und Bildungsarbeit

- (1) Die Parteiorganisationen sind verpflichtet, für eine systematische sozialdemokratische Bildungsarbeit zu sorgen. In die Bereiche dieser Tätigkeit fällt die politische Schulung der Mitglieder und Vertrauenspersonen der SPÖ und der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und Referate sowie die Koordinierung der sozialdemokratischen Kulturarbeit.
- (2) Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Bildungsarbeit betrauten Organisationen mit allen Kräften zu unterstützen.

- (3) Die Landesbildungskonferenz wählt einen Landesbildungsvorstand, der der Kenntnisnahme durch den Landesparteitag bedarf. Der Landesparteivorstand bestellt nach Möglichkeit eine/n Landesbildungssekretärln. Die Bezirksorganisationen wählen auf ihrer Bezirkskonferenz oder auf einer Bezirksbildungskonferenz die Bezirksbildungsvorstände. Wird der Bezirksbildungsvorstand von der Bezirksbildungskonferenz gewählt, dann bedarf er der Bestätigung durch die Bezirkskonferenz. In jeder Ortsorganisation (Sektion) ist ein/e Bildungsfunktionärln zu wählen. Wo es möglich ist, sollen eigene Bildungsvorstände gewählt werden.
- (4) Dem Landesbildungsvorstand obliegt
- a) die engste Zusammenarbeit mit den Bezirksbildungsvorständen;
- b) die Vorbereitung und Abhaltung von bezirks- und landesweiten Bildungsveranstaltungen für Parteimitglieder und öffentliche FunktionärInnen;
- c) die Pflege von Kunst und Wissenschaft, die Herstellung von Bildungsbehelfen und deren Vertrieb, die Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten, Theater- und Filmaufführungen sowie die Vermittlung geeigneter Referentlnnen und Vortragender.
- (5) Der Landesbildungsvorstand erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit dem Dr. Karl Renner- Institut sowie mit dem Bundes- und Landesbildungssekretariat.
- (6) Die Bildungsarbeit wird aufgrund eines Regulativs durchgeführt, das vom Landesparteivorstand beschlossen wird.

§ 72 Frauenarbeit

(1) Für die besondere Arbeit der Frauen werden ein Landesfrauenvorstand, Bezirksfrauenvorstand und Ortsfrauenvorstand (Sektionsfrauenvorstand) gewählt, die im Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen zu wirken haben. Die Aktivitäten des Landesfrauenvorstandes und der Bezirks- und Ortsfrauenvorstände sind von der Parteiorganisation nach Maßgabe zu unterstützen. (2) Vor dem ordentlichen Landesparteitag findet die Landesfrauenkonferenz statt. Die Landesfrauenkonferenz wählt den Landesfrauenvorstand und berät die Grundsätze für die besondere Arbeit der Frauen.

Die sozialdemokratische Frauenarbeit wird aufgrund eines Regulativs durchgeführt, welches vom Landesfrauenvorstand beschlossen und vom Landesparteivorstand bestätigt wird.

- (3) Die Landesfrauenkonferenz wählt den aus höchstens 30 Mitgliedern bestehenden Landesfrauenvorstand (23 Bezirksvertreterinnen, eine Vertreterin der GewerkschafterInnen in der SPÖ und sechs Vertreterinnen sozialdemokratischer Referate und Organisationen bzw. Parteinotwendigkeiten). Die Wahl ist gemäß den Bestimmungen über die Wahl des Landesparteivorstandes vorzunehmen und dem Landesparteitag zur Bestätigung vorzulegen. Zu den Sitzungen des Landesfrauenvorstands können weitere Frauenfunktionärinnen zugezogen werden. Der Landesfrauenvorstand ist mit der Leitung der besonderen Arbeit der Frauen betraut und hat im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand zu wirken. Die Geschäftsführung des Landesfrauenvorstands ist der Landesgeschäftsstelle angegliedert.
- (4) Die sozialdemokratische Frauenarbeit auf Orts- und Bezirksebene wird aufgrund eines Regulativs durchgeführt, welches vom Landesfrauenvorstand beschlossen und vom Landesparteivorstand bestätigt wird.

§ 73 Junge Generation

(1) Die "Junge Generation" (JG) ist eine Arbeitsgemeinschaft, in der junge Menschen nach sozialdemokratischen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Parteiorganisationen tätig werden.

- (2) Die MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft JG haben vor allem folgende Aufgaben:
- a) Junge MitbürgerInnen mit sozialdemokratischem Gedankengut vertraut zu machen.
- b) Die Auseinandersetzung mit dem sozialdemokratischen

- Gedankengut anzuregen und politische Bildungs- und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten.
- c) Junge MitarbeiterInnen, Mitglieder und/oderWählerInnen zu gewinnen.
- d) Die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit und der Partei zu vertreten.
- e) Neue Formen der politischen Bildung und Betätigung zu entwickeln.
- f) Foren zu bilden, in denen junge Menschen tätig werden können.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft "Junge Generation" nimmt im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts und des Regulativs für die Arbeit der "Jungen Generation" an derWillensbildung der SPÖ teil.
- (4) MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft "Junge Generation" können alle jungen Menschen werden, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit durch eine schriftliche Erklärung bekunden.
- (5) Die gewählten FunktionärInnen der Arbeitsgemeinschaft "Junge Generation" bedürfen der Kenntnisnahme durch das entsprechende Gremium der SPÖ. Das ist für den Landesvorstand der "Jungen Generation" der Landesparteitag, für den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz.
- (6) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und der Wahlvorgang für ihre FunktionärInnen sowie ihre Vertretung in den Organen der Partei werden durch das JG-Regulativ geregelt, das der Kenntnisnahme durch den Landesparteivorstand bedarf. Dieses hat den Bestimmungen des Bundesregulativs zu entsprechen.

§ 74 Gewerkschaftsarbeit

- (1) Für die Parteitätigkeit im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sorgen die GewerkschafterInnen in der SPÖ(kurz GewSPÖ). Der Fraktion gehört jedes Mitglied im Österreichischen Gewerkschaftsbund an, sofern es gleichzeitig Mitglied der SPÖ ist.
- (2) Die GewerkschafterInnen in der SPÖ setzen sich im Österreichischen Gewerkschaftsbund, in den Belegschaftsvertre-

tungen, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialpolitik sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der SPÖ für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahe stehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerähnliche Personen) ein.

Die GewerkschafterInnen in der SPÖ tragen die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den Betrieben, entsprechend dem Programm der SPÖ und den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund.

- (3) Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei (SPÖ) bilden in jedem Betrieb eine Betriebsfraktion der GewerkschafterInnen in der SPÖ. Sie wählen aus ihrer Mitte den Ausschuß der Betriebsfraktion. Der/die Verantwortliche soll möglichst ein/e aktive/r Betriebsrat/rätin oder Personalvertreter/in sein.
- (4) Die einzelnen Betriebsfraktionen werden in Bezirksfraktionen und in Landesfraktionen der einzelnen Gewerkschaften zusammengefasst. Die Bezirksfraktionen bilden gemeinsam die Bezirksgruppen, die Landesfraktionen die Landesgruppen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Die Landesgruppen Niederösterreichs arbeiten im engsten Einvernehmen mit der Bundesfraktion.

(5) Die Landesfraktion Niederösterreich besteht aus FunktionärInnen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) angehören. Die Tätigkeit der Fraktion wird durch Richtlinien geregelt, die einvernehmlich mit dem Landesparteivorstand festgelegt werden. (6) Die Zusammenarbeit zwischen Partei und GewerkschafterInnen in der SPÖ auf Landes-, Bezirks- und Ortsebene erfolgt entsprechend den Statuten der Landesparteiorganisation Niederösterreich und den Richtlinien der Gewerkschaftsfraktion, insbesondere durch gegenseitige Delegierung.

§ 75 Gemeindearbeit

- (1) Die GemeindevertreterInnen, die einer sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion angehören, bilden den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich.
- (2) Zweck des Verbandes ist es, in allen Fragen der Kommunalpolitik und der Gemeindeverwaltung den GemeindevertreterInnen beratend zur Seite zu stehen und die Einheitlichkeit der Gemeindepolitik nach sozialdemokratischen Grundsätzen zu gewährleisten.
- (3) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände. Sowohl der Landesverband als auch die Bezirksverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die Tätigkeit der sozialdemokratischen Gemeindevertreterlnnen, des sozialdemokratischen Gemeindevertreterlnnenverbandes und ihre Koordinierung mit der Landespolitik wird durch die vom Landesparteivorstand zu beschließenden Richtlinien geregelt.

§ 76 Jugendarbeit

Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Erziehungsarbeit der Kinder und Jugend betrauten Organisationen zusammenzufassen und mit allen Kräften zu unterstützen.

§ 77 Sozialistische Jugend

- (1) Die Parteitätigkeit unter den Jugendlichen wird von der "Sozialistischen Jugend" (SJ) ausgeübt.
- (2) Die Parteitätigkeit für SchülerInnen leistet die "Aktion Kritischer SchülerInnen" (AKS), wobei diese Arbeit in Koordination mit der "Sozialistischen Jugend" erfolgt.

- (3) Die Parteitätigkeit für die studierende Jugend wird vom Verband "Sozialistischer StudentInnen" (VSStÖ) ausgeübt.
- (4) Parteimitglieder unter zwanzig Jahren sollen in Orten, wo sozialdemokratische Jugendorganisationen bestehen, diesen angehören. Die Gruppen- und Bezirksvorstände und der Landesvorstand arbeiten im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen der SPÖ-Niederösterreich.
- (5) Mindestens alle zwei Jahre, in der Regel vor dem Landesparteitag, findet die Landeskonferenz statt. Sie berät und beschließt die Richtlinien für die Jugendarbeit, welche dem Landesparteivorstand zur Bestätigung vorzulegen sind.
- (6) Das Landessekretariat der Sozialistischen Jugend ist der Landesgeschäftsstelle angegliedert.

§ 78 Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband

- (1) Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich (SWW) vertritt die Interessen Selbstständiger, freiberuflich Tätiger und leitender Angestellter insbesondere jener UnternehmerInnen, die ihren Lebensunterhalt durch ihre eigene selbstständige Arbeit verdienen mit dem Fokus der Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen.
- (2) Dieser Zweck soll auf Grundlage der Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei erreicht werden.
- (3) Der SWV versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Partner, um die wirtschaftspolitische Agenda der Sozialdemokratischen Partei voranzutreiben und vertritt diese Inhalte parteintern als auch öffentlich.

§ 79 SPÖ-Bauern und -Bäuerinnen Österreichs

(1) Die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen sind ein Referat der Sozialdemokratischen Partei Österreichs. Das Referat hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

- (2) Die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen vertreten die Interessen der Bauern und Bäuerinnen im gesamten Bundesgebiet; arbeiten in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Bereichen, Gremien und Institutionen mit; erstellen Konzepte für die Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft; erarbeiten Vorschläge zur Entwicklung des ländlichen Raumes und generell zur Regionalentwicklung; formulieren Perspektiven für Nachhaltigkeitsstrategien; überprüfen ihre Standpunkte im kritischen Dialog mit Bauern und Bäuerinnen; werben unter den Bauern und Bäuerinnen für sozialdemokratische Wertvorstellungen; kandidieren in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Institutionen und Gremien; informieren und argumentieren in den Gremien der SPÖ für die Anliegen der Bauern und Bäuerinnen; laden regelmäßig VertreterInnen der SPÖ und anderer sozialdemokratischer Organisationen und Referate zu Versammlungen und Konferenzen der SPÖ-Bauern und Bäuerinnen ein; und sollen laufend von VertreterInnen der SPÖ und anderer sozialdemokratischer Organisationen und Referate zu Versammlungen und Konferenzen eingeladen werden.
- (3) Die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen verfügen über ein eigenes Regulativ, das der Zustimmung des Bundesparteivorstandes bedarf.

IX. Rechtsverhältnisse der SPÖ

- **§ 80** (1) Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) besitzt als juristische Person Rechtspersönlichkeit. Dieses Statut bestimmt, welche Personen als Organe der SPÖ tätig werden und inwieweit Gliederungen und Referate Rechtspersönlichkeit besitzen.
- (2) Die Landes- und Bezirksorganisationen haben Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der/die Landesparteivorsitzende, der/die Bezirksvorsitzende oder einer ihrer StellvertreterInnen, der von ihnen/ihr betraut wird, vertreten ihre Organisation nach außen. Wichtige, ins-

besondere rechtsverbindliche, Schriftstücke sind von ihnen und dem/der GeschäftsführerIn oder an dessen/deren Stelle von einer vom Vorstand dazu beauftragten Vertrauensperson gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 81 Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Bezirks und Ortsorganisationen, letztere nur im Namen und im Auftrag ihrer Bezirksorganisation, dürfen wirtschaftliche Unternehmungen nur mit Zustimmung des Landesparteivorstandes errichten bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen. Die Landesorganisation Niederösterreich darf wirtschaftliche Unternehmungen nur mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes errichten bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen.

- (2) Lotterien, Bausteinsammlungen und dergleichen sind, sofern der Absatz innerhalb eines Landes über die Grenzen der zuständigen Bezirksorganisationen hinaus erfolgen soll, nur mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einer Landesorganisation, sofern er über das ganze Bundesgebiet erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes zulässig.
- (3) Die einer niederösterreichischen Parteiorganisation gehörenden oder unterstehenden Unternehmungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Landesparteivorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen, alle von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen und den vom Landesparteivorstand bestellten Organen jederzeit die Überprüfung ihrer Gebarung zu ermöglichen.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für alle zum Bundesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen.

§ 82 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr beginnt für alle Organisationen am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

§ 83 Berichterstattung

(1) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, auf Basis der nach

dem Parteiengesetz 2012 einlangenden Berichte der berichtspflichtigen Strukturen diese stichprobenartig zu überprüfen. Die stichprobenweise Überprüfung ist repräsentativ zu gestalten.

(2) Ergibt diese repräsentative, stichprobenweise Überprüfung Anlass zu Nachfragen, so hat umgehend eine eingehende Überprüfung dieser Sachverhalte stattzufinden.

X. Schiedsordnung

- **§ 84** (1) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiorganisationen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganisationen können in Angelegenheiten, die die politische Arbeit in der SPÖ betreffen, durch Mediationsverfahren oder Schiedsgerichte entschieden werden. Die Entscheidung ob Mediationsverfahren oder Schiedsgericht durchgeführt wird, steht dem jeweiligen Gremium (Bezirksvorstand, Landesparteivorstand) zu, dem die beiden Streitteile angehören.
- (2) Schiedsgerichte sind weiters zuständig für die Entscheidung über Verletzungen dieses Statuts, insbesondere für die Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens und die Zusammensetzung von Konferenzen, Gremien.
- (3) Ehrenrührige Vorwürfe gegen Mitglieder oder FunktionärInnen der SPÖ werden durch Ehrengerichte entschieden.
- (4) Für die Durchführung von Verfahren von Schieds- und Ehrengerichten der SPÖ sind insbesonders die Bestimmungen des vom Bundesparteitag beschlossenen Schiedsgerichtsregulativs maßgeblich.

§ 85 Einsetzung und Zuständigkeiten von Schiedsgerichten

(1) Schiedsgerichte können auf Antrag eines Mitgliedes einer Organisation oder eines Organs durch den Bundesparteivorstand, einen Landesparteivorstand oder einen Bezirksvorstand eingesetzt werden.

- (2) Zuständig ist grundsätzlich das Schiedsgericht jener Ebene, der die beiden Streitteile angehören. Landesparteivorständen und dem Bundesparteivorstand steht jedoch das Recht zu, wegen der besonderen Bedeutung oder Lage eines Falles das Schiedsgerichtsverfahren der niedrigeren Ebene an sich zu ziehen und es auf der Ebene der Landesorganisation bzw. der Bundesorganisation zu führen.
- (3) Für Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitglied (ern) einer Organisation mit einer anderen Organisation ist jeweils ein Schiedsgericht der nächsthöheren Ebene zuständig.

§ 86 Zusammensetzung

(1) Der Bundesparteitag, die Landesparteitage und die Regional-/Bezirkskonferenzen haben jeweils eine aus zumindest zehn Personen bestehende Schiedskommission zu wählen. Dieser Kommission haben nach Möglichkeit mehrere rechtskundige Mitglieder anzugehören.

Die in diese Kommission gewählten Personen bilden gemeinsam mit den gewählten Mitgliedern des Vorstandes (bzw. Ausschusses) eine SchiedsrichterInnen Liste der betreffenden Organisationsebene.

- (2) Jenes Organ, das die Einsetzung eines Schiedsgerichtes beschließt, hat den/die nach Möglichkeit rechtskundige/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes zu bestellen und legt aus der SchiedsrichterInnen Liste die Zahl der erforderlichen BeisitzerInnen fest.
- (3) Jeder der beiden Streitteile hat hierauf aus der SchiedsrichterInnen Liste die Hälfte der BeisitzerInnen auszuwählen. Unterlässt er dies, so erfolgt die Nominierung dieser Mitglieder des Schiedsgerichtes durch jenes Organ, das das Schiedsgericht eingesetzt hat.
- (4) Die Auswahl der BeisitzerInnen durch jeden Streitteil hat innerhalb eines Monats ab Aufforderung durch den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes zu erfolgen und zwar derma-Ben, dass jeder Streitteil mit der Benennung der BeisitzerInnen

auch die schriftliche Kontaktaufnahme mit diesen nachzuweisen hat. Kann eine derartige Kontaktaufnahme nicht nachgewiesen werden, gilt die jeweilige Benennung als nicht erfolgt.

- (5) SchiedsrichterInnen sind ausschließlich aus nachstehenden Gründen berechtigt, sich der Funktion im Schiedsgerichtsverfahren zu entschlagen:
- in Angelegenheiten, in welchen die SchiedsrichterInnen selbst Organstellung in einem der Streitteile haben oder zu einem der Streitteile in einem Verhältnisse eines/r Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen:
- 2. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer der Parteien bestellt waren oder noch bestellt sind;
- bei sonstiger offenkundiger Unvereinbarkeit mit dem Amt des/r BeisitzerIn infolge Nahebeziehung zu einem der Streitteile.
- (6) Die Begründung für die Entschlagung muss glaubhaft sein und schriftlich erfolgen. Im Falle der berechtigten Entschlagung eines/r Beisitzers/in hat der diese/n namhaft gemacht habende Streitteil binnen eines weiteren Monats ab Bekanntgabe des Vorliegens eines akzeptierten Entschlagungsgrundes durch den/die Vorsitzende erneut eine entsprechende Zahl von Beisitzerlnnen namhaft zu machen und die vorangegangene Kontaktaufnahme mit diesen nachzuweisen.
- (7) Die SchiedsrichterInnen haben in den unter Abs. 5 Z 2 und 3 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Personen auch dann das Recht auf Entschlagung, wenn das Naheverhältnis zu diesen Personen nicht mehr besteht.
- (8) Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einsetzung des Schiedsgerichtes und dem Urteil eines Schiedsgerichtes eine Regional-/Bezirkskonferenz, ein Landesparteitag oder ein Bundesparteitag stattfindet, auf der/m gemäß Abs. 1 die Neuwahl der SchiedsrichterInnen-Liste stattfindet, so ist das Verfahren auf der betreffenden Ebene in der Zusammensetzung fortzuführen, die der Zusammensetzung vor dem Zeitpunkt der Wahl einer neuen SchiedsrichterInnen-Liste entspricht.

(9) Die Ablehnung von SchiedsrichterInnen wegen des Verdachtes der Befangenheit ist möglich. Darüber entscheidet jenes Organ, welches das Schiedsgericht eingesetzt hat, in seiner jeweiligen Zusammensetzung endgültig. Näheres regelt das Schiedsgerichtsregulativ.

§ 87 Befugnisse

- (1) Schiedsgerichte können folgende Entscheidungen aussprechen:
- a) Erteilung einer Verwarnung;
- b) Erteilung einer Rüge;
- c) Aberkennung des Rechts, bestimmte Parteifunktionen für einen festzulegenden Zeitraum auszuüben. Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinem Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben.
- d) Ausschluss aus der SPÖ.
- e) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Die Entscheidung auf Ausschluss aus der SPÖ kann nur durch ein Landes oder Bundes Schiedsgericht getroffen werden.
- (3) Kommt ein Bezirks-Schiedsgericht während eines Verfahrens zur Überzeugung, dass wegen der Schwere der Pflichtverletzung ein Ausschluss aus der SPÖ auszusprechen wäre, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und dem zuständigen Landesparteivorstand einen entsprechenden Antrag vorzulegen. Lehnt dieser jedoch die Einsetzung eines Landes Schiedsgerichtes ab, so hat das Bezirks-Schiedsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und eine andere der in Abs. 1 angeführten Sanktionen zu verhängen.
- (4) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf Grund eigenständiger Ermittlungen zu treffen. Die bloß formelle Bestätigung eines nach § 12 Abs. 2 gefassten Beschlusses ist unzulässig.
- (5) Ist ein Mitglied rechtskräftig aus der SPÖ ausgeschlossen, so sind hievon alle sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen zu verständigen.

§ 88 Berufung gegen Schiedssprüche

- (1) Gegen die Entscheidung von Schiedsgerichten ist grundsätzlich eine Berufung an eine zweite Instanz möglich.
- (2) Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage. Wird eine Berufung nicht fristgerecht eingebracht, so erwächst das Erkenntnis in Rechtskraft.
- (3) Berufungen gegen eine Entscheidung eines Bezirks Schiedsgerichtes sind durch ein Landes Schiedsgericht zu behandeln. Berufungen gegen Entscheidungen von Landes Schiedsgerichten sind vom Bundesparteivorstand zu entscheiden. Berufungen gegen Entscheidungen eines Bundes Schiedsgerichtes sind an den Bundesparteitag zu richten, wobei dessen Entscheidungen endgültig sind.
- (4) Hat jedoch der Bundesparteivorstand als zweite Instanz einen Ausschluss aus der SPÖ bestätigt, so ist eine weitere Berufung an den Bundesparteitag möglich.
- (5) Schiedssprüche müssen dem/der Betroffenen schriftlich und eingeschrieben unter Hinweis auf die Möglichkeit gegen den Schiedsspruch zu berufen umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Die Berufungsfrist beginnt mit der erfolgreichen Zustellung des Schiedsspruches.
- (6) Berufungen haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Während einer Berufung gegen ein Parteifunktionsverbot ruht das Recht auf Ausübung von Funktionen. Während einer Berufung gegen einen Ausschluss aus der SPÖ ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte.
- (7) Die Wiederaufnahme eines Schiedsgerichts-Verfahrens ist möglich. Darüber hat jenes Organ der SPÖ, welches das letztbefasste Schiedsgericht eingesetzt oder das als letztes die Entscheidung getroffen hat, aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der involvierten Partei zu entscheiden.

§ 89 Verhalten gegenüber Gerichten

(1) Wer bei Gericht oder bei einer Behörde eine Sache anhängig

macht, die eigentlich gem. § 85 des Organisationsstatuts vor einem Parteischiedsgericht zu behandeln wäre, macht sich eines Verstoßes gegen die Interessen der SPÖ schuldig.

- (2) Dies kann zur Einleitung eines Schiedsgerichtes nach § 85 führen.
- (3) Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind Parteischiedsgerichte nicht zuständig, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten von Parteiorganisationen.

§ 90 Ehrengerichte

- (1) Zur Entscheidung über ehrenrührige Vorwürfe gegen ein Parteimitglied oder eine Parteiorganisation sind sofern nicht ein Schiedsgericht zuständig ist Ehrengerichte berufen.
- (2) Der Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes ist grundsätzlich bei der zuständigen Bezirksorganisation an den Bezirksvorstand zu stellen. In Fällen besonderer Bedeutung können solche Anträge auch beim zuständigen Landesparteivorstand oder beim Bundesparteivorstand eingebracht werden.
- (3) Der Bundesparteivorstand und der Landesparteivorstand können bei ihnen anhängig gemachte Ehrengerichts Verfahren an die zuständige Bezirksorganisation zur Durchführung übertragen, wie auch bei Bezirksorganisationen anhängig gemachte Verfahren an sich ziehen.
- (4) Dem Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes ist jedenfalls Rechnung zu tragen, falls das angerufene Gremium nicht eine Ehrenerklärung oder eine Erklärung über die sachliche Irrelevanz der behaupteten Vorwürfe abgibt, oder wegen dieser Vorwürfe ein Schiedsgericht einsetzt.
- (5) Für Ehrengerichtsverfahren gelten die für Schiedsgerichtsverfahren maßgeblichen Bestimmungen, wobei jenes Organ, das das Ehrengericht eingesetzt hat, neben dem/der Vorsitzenden auch die Hälfte der Ehrengerichts BeisitzerInnen namhaft zu machen hat.

(6) Das Ehrengericht hat lediglich zu entscheiden, ob die behaupteten ehrenrührigen Vorwürfe sachlich relevant sind und, falls es dies bejaht, ob sie berechtigt sind oder nicht. Entscheidet das Ehrengericht, dass die Vorwürfe berechtigt sind, so kann auf Antrag einer involvierten Partei oder auf Empfehlung des Ehrengerichtes ein Schiedsgerichts Verfahren angeschlossen werden. In einem solchen Schiedsgerichts Verfahren dürfen die Mitglieder des Ehrengerichtes nicht mehr tätig werden.

XI. Schlussbestimmungen

- § 91 (1) Interpretationen dieses Statuts unterliegen ausnahmslos dem Landesparteivorstand oder einem von diesem damit beauftragten Organ.
- (2) Änderungen des Organisationsstatutes sind ausschließlich dem Landesparteitag vorbehalten. Das Landesparteistatut darf den Bestimmungen des Bundesorganisationsstatuts der SPÖ nicht widersprechen.
- (2) Für die Abänderung des Statuts ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Landesparteitages erforderlich.
- (3) Dieses Statut tritt mit 01. Oktober 2022 in Kraft.

